Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für die

Leitungseinführung am Umspannwerk Beuren

Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene bzw. zu schützende Daten)

Freiburg im Breisgau, den 06.09.2024

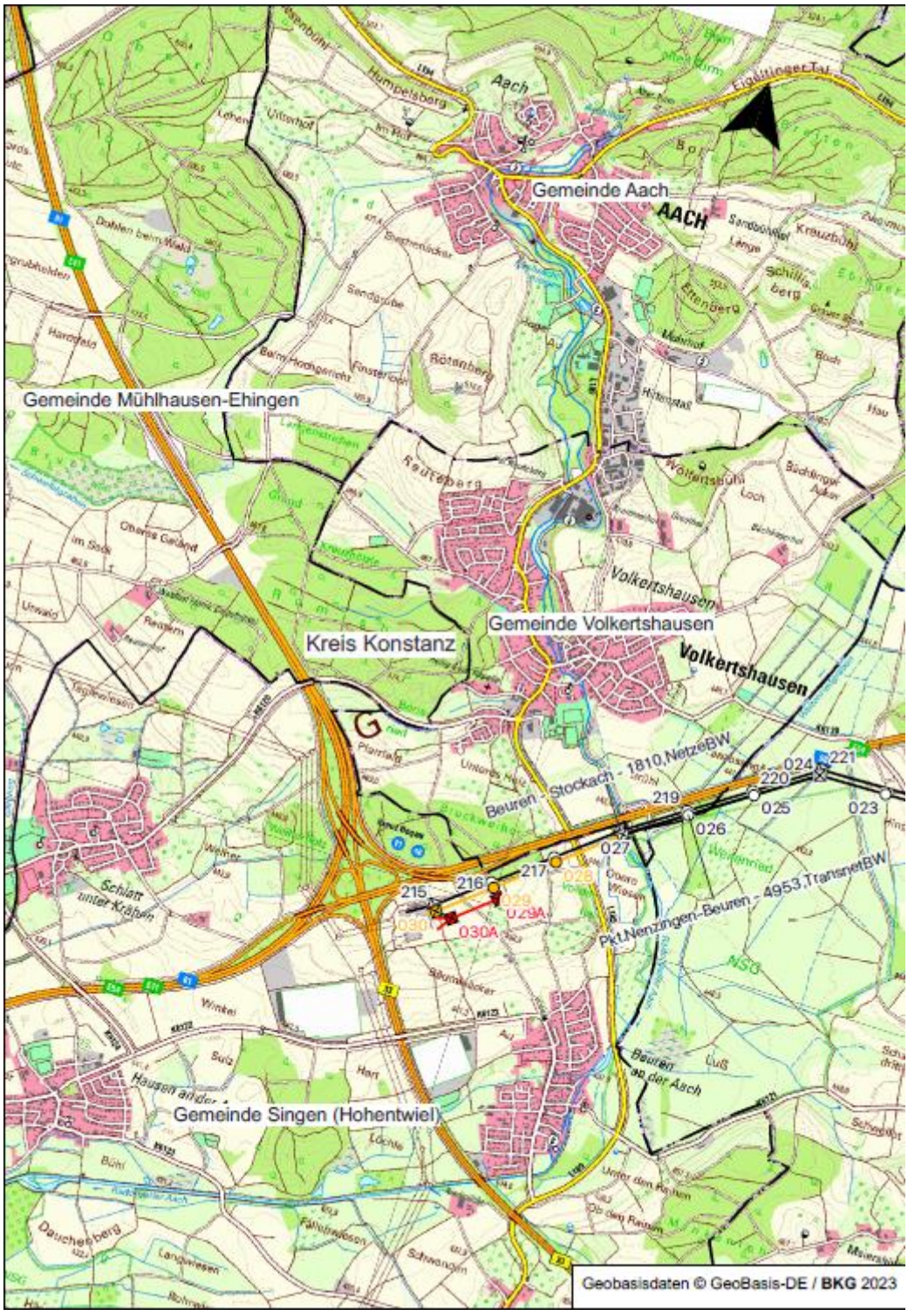

Abb. 1: Übersichtsplan

Inhalt

I. Feststellung des Plans 1

II. Festgestellte Planunterlagen 2

III. Waldumwandlungsgenehmigung 4

IV. Befreiungen, Ausnahmen, und Zulassungen 4

V. Nebenbestimmungen und Zusagen 4

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung 16

VII. Entscheidung über Einwendungen 16

VIII. Kosten 17

Begründung 18

1. Beschreibung des Vorhabens 18
2. Verfahren 20
   2.1 Ablauf des Verfahrens 20
3. Erforderlichkeit 22
4. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts 24
5. Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 26
6. Variantenentscheidung 26
   6.1 Nullvariante 27
   6.2 Technische Alternativen 28
   6.3 Räumliche Alternativen 28
   6.4 Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000 29
7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange 32
   7.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 32
   7.2 Kommunale Belange 32
   7.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit 40
   7.4 Schutz vor Immissionen während der Bauphase 43
   7.5 Klimaschutz 44
   7.6 Naturschutz und Landschaftspflege 45
   7.7 Gewässer-, Abfall- und Bodenschutz sowie Altlasten 64
   7.8 Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern 67
   7.9 Landwirtschaft 68
   7.10 Flurbereinigung 68
   7.11 Fischerei 68
   7.12 Forstwirtschaft 69
   7.13 Straßenplanung 73
   7.14 Denkmalschutz 73
   7.15 Geologie, Rohstoffe und Bergbau 74
   7.16 Brand- und Katastrophenschutz 75
   7.17 Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz 76
   7.18 Strom-, Gas- und Wasserversorgung 76
   7.19 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung 80
   7.20 Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme 81

8. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange 83
9. Begründung der Nebenbestimmungen 84
10. Gesamtabwägung und Zusammenfassung 84

Rechtsbehelfsbelehrung 85

Hinweis 86

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
B	Bundesstraße
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)

BW	Baden-Württemberg
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
DB	Deutsche Bahn
DIN-EN	Deutsches Institut für Normung-Europäische Norm
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
EN	Europa-Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
EOK	Erdoberkante
ES	Erdseil
ESLK	Erdseilluftkabel
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
FFH	Flora-Fauna-Habitat (Natura 2000)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GebVerz VM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GG	Grundgesetz
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug

KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
km	Kilometer
KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung)
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
LA	Leitungsanlage
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LE	Leitungseinführung
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LK	Luftkabel
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
m	Meter
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NNW	Niedrigster Niedrigwasserstand
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung

ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
T, bzw. TD	Tragmast
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UW	Umspannwerk
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VdTÜV	Verband der TÜV e.V.
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA, bzw. WAD	Winkelabspannmast
WE	Winkelendmast
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
WSG	Wasserschutzgebiet

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 06.09.2024
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 24-0513.2-139
(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für die Leitungseinführung am Umspannwerk Beuren in den Gemeinden Singen und Volkertshausen, Landkreis Konstanz

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 15.09.2023 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.
Feststellung des Plans

Der Plan für die Leitungseinführung am Umspannwerk Beuren in den Gemeinden Singen und Volkertshausen im Landkreis Konstanz wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter den im Abschnitt VI. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ersatzneubau der Masten 029A und 30A der Leitungsanlage (LA) 4953 inkl. Schutzstreifen,
- Rückbau der Bestandsleitung inkl. der Masten 028 bis 030 der LA 4953,
- Bau eines Provisoriums mit Abankerungen und
- Bau eines provisorischen Auflastmasts.

II.
Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen[1]:

Ordner 1/2

Unterlage Nr.	Seite(n)/ Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	1-99	Erläuterungsbericht	15.09.2023	
2		Übersichts- und Lagepläne		
2.1		*Übersichtsplan ohne Blattschnitt*	*15.09.2023*	*1:25.000*
2.1.1		*Legendenplan zum Lageplan*	*15.09.2023*	*1:2.000*
2.2.2		*Übersichtsplan mit Blattschnitt*	*15.09.2023*	*1:25.000*
2.2.3	1	Lageplan	15.09.2023	1:2.000
2.2.3	2	Lageplan	15.09.2023	1:2.000
2.2.3	3	Lageplan	15.09.2023	1:2.000
2.2.3	4	Lageplan	15.09.2023	1:2.000
2.2.3	5	Lageplan	15.09.2023	1:2.000
2.3.1	1	Zuwegungsplan	15.09.2023	1:2.000
2.3.1	1	Zuwegungsplan	15.09.2023	1:2.000
3		Profilpläne		
3.1		Legendenplan zum Profilplan	16.08.2023	1:2.500
3.2		Blattschnittübersicht	16.08.2023	1:25.000
3.3	1	Profilpläne	16.08.2023	1:2.500
3.3	2	Profilpläne	16.08.2023	1:2.500
4		Neu- und Rückbautabellen		
4.1		Masttabelle Neubau	15.09.2023	
4.2		Masttabelle Rückbau	15.09.2023	
5		Weitere technische Angaben		
5.1		Prinzipzeichnungen		
5.1.1	1-4	Prinzipzeichnungen	15.09.2023	
5.1.2		Prinzipzeichnung Mast 028prov	15.09.2023	
5.2		Angaben Fundamente		
5.2.1		Regelfundamente	15.09.2023	
5.2.2		Fundamentverzeichnis	15.09.2023	
5.3		Kreuzungsverzeichnis	15.09.2023	
5.4		Technisches Maßnahmenverzeichnis	15.09.2023	
6		Rechtserwerb		
6.1	1-11	Rechtserwerb	15.09.2023	
6.2	1-2	Rechtserwerbsverzeichnis	15.09.2023	
6.3		Legendenplan	15.09.2023	1.2.000
6.4		Blattschnittübersicht	15.09.2023	1.25.000
6.5	1-4	Rechtserwerbspläne	15.09.2023	2:2.000
6.6	1-2	Sonderpläne Rechtserwerb	15.09.2023	1:2.000
7		*Immissionsschutzrechtliche Untersuchungen*		
7.1	*1-18*	*Stellungnahme Schall*	*25.08.2023*	
7.2	*1-11*	*Stellungnahme EMF*	*14.08.2023*	
8		Umweltfachliche Erfassungen		
8.1	1-73	Planungsraumanalyse	15.09.2023	
8.1.1		Karten zur Planungsraumanalyse	28.02.2023	1:25.000
8.1.2	1-42	Abschichtungstabellen zur Planungsraumanalyse	15.09.2023	

[1] Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

8.2	1-75	Kartierkonzept	15.09.2023	
8.3	1-53	Kartierbericht	15.09.2023	
8.3.1		Karte Flora	15.09.2023	1:5.000
8.3.2		Karte Fauna	15.09.2023	1.5.000

Ordner 2/2

Unterlage Nr.	Seite(n)/ Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
9		Landschaftspflegerischer Begleitplan		
9.1	1-143	Landschaftspflegerischer Begleitplan	15.09.2023	
9.2	1-34	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen	15.09.2023	
9.3	1-55	Maßnahmenblätter	15.09.2023	
9.4		Übersichtskarte (Bestand und Planung)	15.09.2023	1:10.000
9.5.1		Wasser: Bestand, Bewertung, Konflikt	15.09.2023	1.2.000
9.5.2.1		Tiere Pflanzen Bestand	15.09.2023	1:2.000
9.5.2.2		Tiere Pflanzen Konflikt	15.09.2023	1:2.000
9.5.3		Boden	15.09.2023	1.:2000
9.5.4		Landschaft: Bestand und Bewertung	15.09.2023	1:2.000
9.5.5		Landschaftsbewertung	15.09.2023	1:10.000
9.6		Maßnahmenübersichtsplan	15.09.2023	1:5.000
9.7	1-3	Maßnahmenplan	15.09.2023	1:1.000
10		Artenschutzrechtliche Minderung		
10.1	1-25	Minderungsmaßnahmen	15.09.2023	
11		*Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung*		
11.1	*1-78*	*Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Westlicher Hegau*	*15.09.2023*	
11.2	*1-35*	*Natura 2000-Vorprüfung Hohentwiel*	*15.09.2023*	
11.3	*1-31*	*Natura 2000-Vorprüfung Östlicher Hegau und Linzgau*	*15.09.2023*	
11.4		*Übersichtskarte*	*15.09.2023*	*1:35.000*
12		Abstimmungen zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen		
12.1	1-26	Abstimmungen zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	15.09.2023	
12.2		Karte Bodendenkmale	15.09.2023	1:5.000
13		Anträge		
13.1	1-15	Anträge	15.09.2023	
13.2	1-13	Anträge auf Waldumwandlung	15.09.2023	

III. Ausgleichszahlung

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf

50.000,00 Euro

festgesetzt. Die Zahlung ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.

Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Zahlung fällig. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

IV.
Waldumwandlungsgenehmigung

Die befristete Waldumwandlung von insgesamt ca. 0,23 ha (2.257 m²) Kommunalwald der Stadt Singen und der Gemeinde Volkertshausen auf Teilflächen der Flst.-Nr. 2096 (Umwandlungsfläche: 317 m²), Flst.-Nr. 2097 (Umwandlungsfläche: 810 m²) Flst.-Nr. 2097/1 (Umwandlungsfläche 248 m²), Flst.-Nr. 2106 (Umwandlungsfläche 403 m²) auf der Gemarkung Beuren, Stadt Singen sowie auf Teilflächen der Flst.-Nr. 45/1 (Umwandlungsfläche: 414 m²) sowie der Flst.-Nr. 2422 (Umwandungsfläche 65 m²) auf der Gemarkung Volkertshausen, Gemeinde Volkertshausen zwecks Errichtung von temporären Zuwegungen und Montageflächen im unmittelbaren Bereich des Strommasten 027 (Bauhilfsflächen) wird gemäß § 11 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen genehmigt.

Die befristete Waldumwandlungsgenehmigung ergeht mit den unter Ziffer VI. unter der Überschrift Forstwirtschaft aufgeführten Nebenbestimmungen.

V.
Befreiungen, Ausnahmen, und Zulassungen

Diese Entscheidung ersetzt nach § 75 Abs. 1 LVwVfG im Rahmen ihrer Konzentrationswirkung insbesondere

- die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG,
- die Befreiung nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten des § 29 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für die Beeinträchtigung des Gewässerrandstreifens an der Radolfzeller Aach,
- die Befreiung von dem Verbot in § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 4 der Wasserschutzgebietsverordnung „Tiefbrunnen Hintenaus, Leimgrube, bei der Mühle, Beuren an der Aach“ des Landratsamtes Konstanz zum Schutze von drei Grundwasserfassungen der Großen Kreisstadt Singen vom 24.03.1980 gemäß § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung.

VI.
Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalte (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

(1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)

(2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)

(3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)

(4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

(5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

(6) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)

Kommunale Belange

(7) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass ggf. eintretende Beschädigungen auf dem Gebiet der Stadt Singen dokumentiert und der Ausgangszustand wiederhergestellt wird. (Z)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

(8) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt werden. (A)

(9) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass auf Straßeneigentum der Autobahn keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig. (A)

(10) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgt. (A)

(11) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Grundstücke nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende

Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben. (A)

(12) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freigehalten wird. (A)

(13) Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. (H)

(14) Der Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der Bundesautobahn darf ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes auch später nicht geändert werden. Dies gilt insbesondere für den Bodenauftrag bzw. -abtrag, die Anlage von Baucontainern, Garagen, Parkplätzen und Außenbeleuchtungen auch während der Bauphase, die die Bundesautobahn beeinträchtigen. (H)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

(15) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)

(16) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden. (A)

(17) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)

(18) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

(19) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Beitrag Artenschutzrechtliche Minderung aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)

(20) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

(21) Im Hinblick auf die Befahrung des extrem verdichtungsempfindlichen Bodens innerhalb des Biotops hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass Baggermatten oder Geotextil verwendet werden. Dies insbesondere auf den temporären Zuwegungen. Der Boden darf generell nicht abgetragen, abgeschoben oder modelliert werden. Auch bei der Wiederherstellung des Biotops durch die Anpflanzungen darf kein zusätzlicher Eingriff in den Boden durch Abschieben des Bodens oder Ähnliches erfolgen. Ein Oberbodenauftrag innerhalb des Biotops ist nicht erlaubt. Die Vermeidungsmaßnahme V5 „Bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen“ ist für den Bereich des Biotops anzuwenden und mit obigen Punkten zu ergänzen. (A)

(22) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Bereich des Biotops kein Material gelagert wird. Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb des Biotops liegen. (A)

(23) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung während der Arbeiten im Biotop die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kontrolliert und drei Monate, ein Jahr sowie fünf Jahre nach Abschluss der Pflanzung ein Monitoring durchführt. (A)

(24) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass jedwede Biotoprodung nur außerhalb der Gehölzschonzeit (zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar) vorgenommen wird. (Z)

(25) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (externe Ökokontomaßnahme 437.02.041.07) durch das Planungsbüro in die Abteilung Eingriffskompensation des öffentlichen Kompensationsverzeichnisses des Landkreis Sigmaringen eingetragen werden. Die Eingabe ist über den mit Stellungnahme vom 27.03.2024 mitgeteilten Link vorzunehmen. (A)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

(26) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt wird. (A)

(27) Vor Ausführung der Erschließungsmaßnahmen wird der Vorhabenträger bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde ein Bodenschutzkonzept einreichen. (Z)

(28) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die im Erläuterungsbericht „Baader Konzept“ vom 15.09.2023 unter Ziffer 5 (Angaben zum Bau) ausgeführten Vorgaben und Maßnahmen in Verbindung mit den inhaltlich beschriebenen Maßnahmen gemäß „Maßnahmenblätter V1 bis V20“ im Zuge der Bauvorbereitung, des Baus und der Nachkontrolle durch die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung entsprechend umgesetzt werden. Sollten bei den Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, verständigt. (Z)

(29) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die Maßnahmen im Gewässerrandstreifen so schonend wie möglich durchgeführt werden, um potenzielle Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens zu minimieren. (Z)

(30) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass bei Bauausführung die von Referat 53.2 des Regierungspräsidiums Freiburg bereitgestellte Handreichung „Spülbohrung“ Beachtung findet. (A)

Landwirtschaft

(31) Der Vorhabenträger wird die Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über den am Baugrundstück vorbeiführenden öffentlichen Feldweg sicherstellen, sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen. Die Einschränkungen für die Landwirte werden auf ein vertretbares Maß reduziert. (Z)

Forstwirtschaft

(32) Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, nachdem der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde Konstanz vorgelegt wurde und diese die Flächen hierfür freigegeben hat. (A)

(33) Die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen. Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung ist der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vorab als Ansprechpartner schriftlich zu benennen. (A)

(34) Der Planfeststellungsbeschluss mit Nebenbestimmungen ist der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung und der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift auszuhändigen. (A)

(35) Damit natur- und artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Vorhandene Höhlen- und Habitatbäume sind zu erhalten. Die Hinweise der Maßnahmenblattnummern V11, V13, V14 und V20 der Anlage V23LEB_PFS_9-3 sind zu beachten. Abweichungen hiervon sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Konstanz im Vorfeld abzusprechen. (A)

(36) Im Rahmen der Waldinanspruchnahme und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Eine flächige Befahrung der Rodungsfläche ist zu vermeiden. (vgl. Maßnahmenblatt-Nr. V5 der Anlage V23LEB_PFS_9-3). Der schleiffreie Vorseilzug gem. Maßnahmenblatt-Nr. V7 ist zu gewährleisten. (A)

(37) Für das Befahren von Waldwegen ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Waldbesitzer vor Baubeginn gem. § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG einzuholen. (A)

(38) Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Wald- und Feldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) auch außerhalb des Bauvorhabens entstehen, wird der Vorhabenträger diese unverzüglich beheben. Diesbezüglich wird sich der Vorhabenträger regelmäßig und rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde und dem jeweiligen Grundeigentümer abstimmen. Die Wiederherstellung der forst- und landwirtschaftlichen Fahrwege im Hinblick ihrer Anlage und Dimensionierung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018). (Z)

(39) Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne §§ 9 oder 11 LWaldG in Waldflächen notwendig sein oder wider Erwarten zusätzliche Stichstraßen oder erhebliche Wegverbreiterungen von bestehenden Waldwegen notwendig werden, so wird der Vorhabenträger die Untere wie Höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis setzen. Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und es wären ggf. zusätzliche waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese wird der Vorhabenträger frühzeitig unter Einbindung der Planfeststellungsbehörde mit der zuständigen Unteren wie Höheren Forstbehörde abstimmen. (Z)

(40) Die zur befristeten Umwandlung genehmigten Flächen, bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt (Bauhilfsflächen und Zuwegung). (H)

(41) Die vorübergehend beanspruchten Waldflächen sind nach Beendigung des Bauvorhabens entsprechend den vorgelegten Plänen und im Einvernehmen mit der örtlich

zuständigen Unteren Forstbehörde und dem jeweiligen Waldbesitzer bis zum 31.12.2031 zu rekultivieren und naturnah wieder zu bewalden (hier: Wiederherstellung des Auwaldtyps 52.30 „Auwald der Bäche und kleinen Flüsse“ bis zum Stadium der gesicherten Kultur (Oberhöhe 2,5 bis 3,0 m)). Eine Initialpflanzung mit Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) und Baumweiden (Salix rubens, S. fragilis, S. eleagnos, S. fragilis x pendandra) ist in den Bereichen vorzunehmen, in denen keine oder wenig Naturverjüngung vorhanden ist. Die Anpflanzung kann über Gewinnung von Steckhölzern aus für den Biotoptyp gesellschaftstypischen Baumarten aus dem umliegenden Bereich erfolgen. Die Maßnahmenblattnummern V3, V4, V5 und V6 der Anlage V23LEB_PFS_9-3 sowie die Hinweise des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Ziffer 7.10, S. 107-110) sind darüber hinaus Gegenstand der Rekultivierungsverpflichtung. (A)

(42) Der Vollzug der Rekultivierungsmaßnahmen auf den befristet in Anspruch genommen Waldflächen wird vom Vorhabenträger schriftlich über die Untere Forstbehörde an die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. (Z)

(43) Die waldrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. (H)

(44) Aus Gründen des Boden- und Biotopschutzes und um den Eingriff möglichst reversibel zu gestalten, hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Zufahrt nicht befestigt wird. Das Fahrzeug muss entsprechend geländegängig sein und über geringen Reifendruck verfügen. Idealerweise ist die Zuwegung mit Baggermatten auszulegen. (A)

Straßenplanung und -bau

(45) Für die temporäre Kreuzung mit der Landesstraße L189 wird der Vorhabenträger eine Kreuzungsvereinbarung gemäß dem Rahmenvertrag vom 13.10.2022/ 22.11.2022 abschließen. (Z)

Denkmalschutz

(46) Der Vorhabenträger wird den Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen terminlich abstimmen. Der Oberbodenabtrag wird mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie erfolgen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Umgang mit möglichen archäologischen Funden berücksichtigt. (Z)

(47) Sollten beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt werden, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für

Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. (H)

(48) Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, in den Bereichen in denen ein flächiger Oberbodenabtrag (Baustraßen, Zuwegung, Arbeitsflächen, Lagerplätze etc.) notwendig wird, frühzeitig archäologische Baggerschürfe nach Terminvereinbarung mit der Kreisarchäologie und unter Aufsicht der Kreisarchäologie durchzuführen. (H)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

(49) Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinsablagerungen des Auenlehms, der Holozänen Abschwemmmassen, der Illmensee-Beckensedimente und der Kißlegg-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Beim Auenlehm sowie dem Illmensee-Beckensedimente ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die Holozänen Abschwemmmassen sowie die Kißlegg-Subformation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. (H)

(50) Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. (H)

(51) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. (H)

(52) Der Vorhabenträger hat die im „Merkblatt für Planungsträger“ des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gegebenen Hinweise im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. (A)

Brand- und Katastrophenschutz

(53) Sollte es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommen, wird sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem Landratsamt Konstanz, Referat Brand- & Katastrophenschutz, abstimmen. (Z)

Arbeitsschutz

(54) Bei Nutzung der geplanten Arbeitsstätte wird der Vorhabenträger die Einhaltung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sicherstellen. (Z)

(55) Entsprechend §§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten ermittelt werden. Er wird sicherstellen, dass festgelegt wird, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, und diese Maßnahmen durchgeführt werden. Er wird sicherstellen, dass die Maßnahmen auf die Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden. Bei Abweichungen von den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, die sicherstellt, dass der gleiche Schutz der Arbeitnehmer erreicht wird. Die Gefährdungsbeurteilung wird dokumentiert und den Behörden auf Nachfrage vorgelegt. (Z)

(56) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass auf der Baustelle ein Pausenraum oder einem Pausenraum gleichwertiger Pausenbereich gemäß ASR A4.2 "Pausenräume" in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben wird. Abweichend ist auf Baustellen ein Pausenraum oder Pausenbereich nicht erforderlich, wenn bis zu vier Beschäftigte eines Arbeitgebers gleichzeitig längstens eine Woche oder höchstens 20 Personentage tätig sind. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit besteht, sich an einer gleichwertigen Stelle gegen Witterungseinflüsse geschützt zu waschen, zu wärmen, umzukleiden und eine Mahlzeit einzunehmen und ggf. zuzubereiten. (Z)

(57) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass auf der Baustelle geeignete Sanitärräume eingerichtet werden. Es können Baustellenwagen, absetzbare Baustellenwagen, Container oder andere Raumzellen für Sanitäreinrichtungen genutzt werden. (Z)

(58) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass auf der Baustelle die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel an leicht zugänglicher und geschützter Stelle vorhanden sind. (Z)

(59) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel auf der Baustelle regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die geprüften und mängelfrei beurteilten Betriebsmittel mit einer Kennzeichnung (z. B. Prüfplakette oder Banderole) mit Angabe des nächsten Prüftermins versehen sind. (Z)

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

(60) Vor Baubeginn hat der Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführungsplanung erneut alle betroffenen Leitungsbetreiber anzuschreiben und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Leitungsstand abzufragen. (A)

Anlagen der Netze BW GmbH

(61) Im Bereich der 110-kV-Leitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 Metern von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Alle Beteiligten sind von dieser Notwendigkeit zu unterrichten (vgl. DIN VDE 0105 und DIN EN 50341). Im Schutzstreifen der o.g. Spannfelder dürfen Personen, Baugeräte oder andere Gegenstände eine Höhe von 5,0 Metern über GOK nicht überschreiten. Zum Gittermast ist mit Baugeräten ein Schutzabstand von 3 Metern einzuhalten. Die Anlage von Bodenmieten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist deshalb nicht oder nur eingeschränkt möglich. (A)

(62) Um die Standsicherheit der Maste nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 Metern, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. (A)

(63) Im Näherungsbereich zu den 110-kV-Masten der Anlagen der Netze BW GmbH sind Mindestabstände einzuhalten, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Dieser Mindestabstand hat 5 Meter von metallisch erdfühligen Anlagen (z. B. Straßenlampen, Wohnhäuser, Niederspannungsinstallationen, Zäune, Schutzplanken) zum nächsten sichtbaren Mastfundament zu betragen. Werden diese Mindestabstände unterschritten wird der Einzelfall von Netze BW geprüft (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator). Hierzu hat sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit der Netze BW GmbH abzustimmen. (A)

(64) Können beim Baugeräte-/Kraneinsatz die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so kann geprüft werden, ob eine arbeitstägliche Abschaltung der 110-kV-Leitung oder einzelner Stromkreise möglich ist. Eine solche Abschaltung kann nicht oder nur bedingt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und nur zeitweise vorgenommen werden. Aufgrund nichtbeeinflussbarer Faktoren muss berücksichtigt werden, dass geplante Abschaltungen kurzfristig abgesagt oder verschoben werden müssen. Etwaige Abschaltungen für Baugeräte, wie mobile Kräne (Autokräne), Bagger usw. sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Betriebsstelle abzustimmen. Hierfür hat sich der Vorhabenträger an das Auftragszentrum zu wenden. (A)

(65) Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Bauherrn zu tragen. (H)

(66) Der Vorhabenträger hat den Beginn der Bauarbeiten sowie den verantwortlichen Bauleiter dem Auftragszentrum-Süd-HS mindestens drei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle wird dann den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen. Die mit Stellungnahme vom 28.03.2024 zur Verfügung gestellte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten. (A)

(67) Der Vorhabenträger bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der 110-kV-Leitung entstehen. (H)

(68) Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW frei. (A)

(69) Sollten im Bereich geplanter Tiefbauarbeiten Gas-, Strom-, Wasser- und weitere Leitungen liegen, so sind unmittelbar vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne bei der zuständigen Stelle einzuholen. (A)

(70) Mögliche Sicherungsarbeiten im Bereich des 20kV-Kabels der Elektrizitätswerk Aach GmbH werden durch die Ausführungsplanung mit dem Netzbetreiber abgestimmt. (Z)

(71) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Vorhabenträger hinsichtlich der durch die NetCom BW betriebenen Nachrichtenkabel im Vorhabenbereich eine erneute Leitungsabfrage einholen und sich mit der NetCom BW GmbH abstimmen. (Z)

Anlagen der naturenergie netze GmbH

(72) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Leitungsabfrage vornehmen und sich mit der naturenergie netze GmbH abstimmen. (Z)

(73) Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Betriebsstützpunkt in Donaueschingen aufzunehmen und das Vorhaben so durchzuführen, dass die Leitungen der naturenergie netze GmbH - sowohl während der Durchführung des Vorhabens als auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden können. (A)

Anlagen der GasLINE GmbH & Co. KG

(74) Bei allen weiteren Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen hat der Vorhabenträger die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie das Merkblatt zur Dokumentation zu beachten. (A)

(75) Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass sich durch die vorgesehenen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der KSR-Anlagen, sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit des Datentransportes notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich der KSR-Anlagen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft. (A)

(76) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlagen mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt ausgeführt werden. Freigelegte Kabelschutzrohre sind so zu sichern, dass sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden. (A)

(77) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der Schutzstreifen mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber der KSR-Anlage befahren wird. Ausgekofferte bzw. abgeschobene Flächen im Schutzstreifen dürfen nicht mit schweren Bau- oder Transportfahrzeugen befahren werden. (A)

(78) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die vorhandene Überdeckung der KSR-Anlage im Ausbaubereich von Überfahrten nach Möglichkeit beibehalten wird, wobei eine Regeldeckung von 1,0 Meter nicht unterschritten werden sollte. (A)

(79) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht durchgeführt wird. (A)

(80) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Schutzstreifen einer bestehenden Anlage aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die de-

ren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Baustelleinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen daher erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen überhaupt zulässig sein sollte. Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und /oder Sicherungsmaßnahmen an der Kabelschutzrohranlage hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass direkt mit dem von der PLEdoc GmbH genannten Ansprechpartner Kontakt aufgenommen wird. (A)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

(81) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass bei der Bauausführung darauf geachtet wird, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere sind Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freizuhalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. (A)

(82) Der Vorhabenträger hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. (A)

(83) Der Vorhabenträger hat die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten. (A)

VII.
Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

VIII.
Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

IX.
Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1.
Beschreibung des Vorhabens

Gemeinsam mit der Amprion GmbH (Amprion) plant die TransnetBW GmbH (TransnetBW) an bestehenden Leitungsanlagen von Waldshut-Tiengen bis Herbertingen eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 140 km. Der Gesamtprojekttitel lautet „Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/ Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/ Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ bzw. Vorhaben Hochrhein. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 23 Teil des Bundesbedarfsplans.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Leitungseinführung am Umspannwerk in Beuren. Aktuell wird das bestehende Umspannwerk auf der Gemarkung Beuren in der Stadt Singen (Hohentwiel) von 220-Kilovolt auf 380-kV umgebaut. Da das 380-kV-Umspannwerk südlich der 220-kV-Bestandsanlage verortet ist, muss die künftige Leitungseinführung ebenfalls nach Süden verlegt werden. Im Bestand verläuft die Leitungsanlage (LA) 4953 ab dem Punkt Nenzingen parallel zur Autobahn A98 bis zum Umspannwerk Beuren. Es handelt sich um eine 220-kV-Leitungsanlage.

Das Umspannwerk Beuren muss auch künftig an die neue 380-kV-Hauptleitung angeschlossen werden. Im Zuge der Leitungseinführung Beuren wird die Einführung der Leitung in das Umspannwerk mit zwei neuen Masten inkl. Schutzstreifen sowie ein Provisorium mit Abankerungen und ein provisorischer Auflastmast beantragt. Der Antragsumfang beinhaltet auch den Rückbau von drei Masten sowie die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen.

Vorliegend muss die künftige Leitungseinführung bedingt durch den gesondert beantragten Umbau des Umspannwerks nach Süden verlegt werden. Im Einzelnen sollen hierzu die bestehenden Masten 029 und 030 der LA 4953 standortnah ersatzneugebaut werden. Das Umspannwerk Beuren soll perspektivisch über die im Rahmen von Vorhaben 23 zu errichtende Leitung an das 380 kV-Leitungsnetz der TransnetBW angebunden werden. Bis zur Umstellung auf 380 kV erfolgt der Betrieb der Anlage mit 220 kV. In der Übergangsphase müssen beide Anlagen (220 kV und 380 kV) zuschaltbar sein. Aus diesem Grund wird mit Provisorien eine Verbindung der alten und neuen Leitungseinführung hergestellt. Die Planung sieht hierzu den Bau eines Portalprovisoriums mit Abankerungen im Bereich des Mastes 030A sowie des provisorischen Auflastmastes 028prov südlich des Mastes 028 vor. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Bestandsleitung inklusive der Maste 028 bis 030 zurückzubauen. Hierbei werden die Fundamente jeweils bis zu einer Tiefe von 1,2 Metern unter der Erdoberkante zurückgebaut.

Die Baumaßnahmen für das Vorhaben umfassen die Vorarbeiten wie z. B. Baugrunderkundung und Gehölzrückschnitt sowie die Einrichtung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Gerüste an Verkehrswegen, Einrichtung von Montageflächen für den Neubau und den Rückbau der Masten sowie Seilzugflächen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzten Flächen von dem Vorhabenträger bzw. den beauftragten Bauunternehmen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Zur Auswahl und Dimensionierung der Gründungen wurden bereits Baugrunduntersuchungen an den geplanten Maststandorten durchgeführt. Welche Gründungsart tatsächlich gewählt wird, hängt noch von der ausstehenden Fundamentplanung ab. Die Mastgründung erfolgt entweder durch Tiefgründung oder durch Flachgründung. Im Falle einer Tiefgründung (z.B. durch Bohr- oder Rammpfahl) werden jeweils an den Eckpunkten der Maste Pfähle erstellt und mit der Mastkonstruktion verbunden. Die Pfähle werden dabei entweder mittels Ramm- (Bodenverdrängung) oder Bohrverfahren (Bodenaushub) in den Boden eingebracht. Bei einer Flachgründung (z.B. Stufen- oder Plattenfundament) erfolgt die Mastgründung durch Ausheben der Baugrube mittels eines Baggers. Anschließend wird die Fundamentverschalung erstellt sowie die Bewehrung, der Beton und die Mastunterkonstruktion eingebracht. Nach Aushärten des Betons wird die Baugrube bis zur Geländeoberkante mit geeignetem Bodenmaterial aufgefüllt und ausreichend verdichtet. Gründungsarbeiten in Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten werden unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen ausgeführt.

Die finale Entscheidung erfolgt auf der Basis der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen in der Detailplanung der Fundamente. Die der Entscheidung zugrundeliegenden und mithin festgestellten Unterlagen gehen daher vom ungünstigsten Fall aus, d.h. es wird eine Mastgründung auf Basis von Plattenfundamenten angenommen. Plattenfundamente bilden den umfangreichsten Eingriff und stellen somit den ungünstigsten Fall dar. Die für das Vorhaben abgeschätzten Fundamentmaße sind in Unterlage 5.2.2 „Fundamentverzeichnis“ zusammengestellt.

Die Bauzeit gliedert sich in vier Bauetappen. Zunächst ist die Errichtung der Maste und Provisorien sowie das Umschwenken des Stromkreises 1 vorgesehen. In der zweiten Etappe soll der Stromkreis 2 umgeschwenkt werden. Anschließend erfolgt der Rückbau der Bestandsmasten sowie in einer vierten Etappe der Rückbau des Provisoriums M028prov.

Im Einzelnen sollen die Vorarbeiten und Baufeldfreimachung im Anschluss an den Planfeststellungsbeschluss und im Rahmen der Ausholzungsperiode zwischen Oktober 2024 und Februar 2025 erfolgen. Im Anschluss sollen die Fundament- und Stockungsarbeiten der beiden Masten sowie des Auflastprovisorium (M028prov) im ersten Halbjahr 2025 stattfinden. Daran anschließend ist es geplant, die temporäre Umleitung zwischen Mast 030 der Leitungsanlage 4953 und der alten Leitungsanlage zu errichten. Die Seilzugarbeiten sollen im

Herbst 2025 stattfinden. Aufgrund starker Einschränkungen in der Schaltbarkeit der beiden Stromkreise der Leitungsanlage 4953 werden die beiden Systeme getrennt voneinander in Betrieb genommen. Die erste Umbeseilung soll ebenfalls im Herbst 2025 und die zweite im Jahr 2026 erfolgen.

Der Rückbau der Provisorien und der alten Leitungsanlage ist für das Jahr 2027 im Anschluss an die Fertigstellung des Umspannwerkes Beuren vorgesehen.

2.
Verfahren

2.1
Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 15.09.2023 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Stadt Singen, die Gemeinde Volkertshausen, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.1.1
Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 15.02.2024 bzw. 19.02.2024 angehört:

Stadt Singen
Gemeinde Volkertshausen
Landratsamt Konstanz
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Reichenau Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52 Gewässer und Boden
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 Naturschutz, Recht
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion
Naturpark Südschwarzwald
Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, Abteilung C2 – Straßenverwaltung u. Verkehrsbehörde
Fernstraßen-Bundesamt
Polizeipräsidium Konstanz
Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
IHK Hochrhein-Bodensee
Handwerkskammer Konstanz
Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-
Bundesamt für Güterverkehr
Gemeinde Steißlingen
Stadt Gammertingen
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)
Netze BW GmbH
EnBW Solar GmbH
ED Netze GmbH
Energiedienst AG
Energiedienst Holding AG
NetCom BW GmbH
badenovaNETZE GmbH
TransnetBW GmbH
terranets bw GmbH
PLEdoc GmbH

Thüga Holding GmbH & Co. KGaA
GasLINE GmbH & Co. KG
Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg
Vodafone GmbH
Telefonica Germany GmbH

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 04.04.2024 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 28.06.2024.

2.1.2
Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte auf den Internetseiten der Stadt Singen und der Gemeinde Volkertshausen in der Zeit vom 15.02.2024 bis einschließlich zum 14.03.2024. Ort und Zeit der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümer sind keine Einwendungen erhoben worden.

2.1.3
Verzicht auf den Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach § 43a Nr. 3 S. 2 a) EnWG verzichtet.

3.
Erforderlichkeit

Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

Das planfestzustellende Vorhaben dient den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Für das beantragte Vorhaben hat der Bundesgesetzgeber den vordringlichen Bedarf festgestellt und das Vorhaben als Nr. 23 der Anlage zu § 1 Abs.1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) „Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/ Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/ Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ aufgelistet.

Für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben, zu denen gemäß § 1 Abs. 2 BBPlG auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten gehören, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e EnWG festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt somit, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt sind, § 1 Abs. 1 BBPlG. Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren, soweit der Gesetzgeber die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens nicht überschritten hat. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Die getroffene Feststellung des Bedarfs ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder evident unsachlich, noch ist nicht ersichtlich, dass es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt.

Das Vorhaben 23 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG, deren Teilabschnitt das beantragte Vorhaben ist, wurde gesetzlich als ein Baustein des Ausbaus des Übertragungsnetzes festgelegt und dient der Verbesserung der Versorgungssicherheit, der Reduzierung der Rauminanspruchnahme durch den Rückbau der 220-kV-Struktur und der Erhöhung der Übertragungskapazität im Hochrheingebiet. Das Übertragungsnetz im Bereich Hochrhein hat die Aufgabe, die Leistung aus den Laufwasserkraftwerken und Pumpspeicherwerken am Hochrhein abzutransportieren und die sichere Versorgung der Kunden zu gewährleisten. Zusätzlich leistet das Übertragungsnetz im Bereich Hochrhein einen Beitrag zum Leistungsaustausch mit der Schweiz (vgl. ÜNB 2023). Mit dem Abtransport der Leistungen aus den Laufwasserkraft- und Pumpspeicherwerken trägt das Projekt zur Integration von Erneuerbaren Energien in das Elektrizitätssystem bei.

Ferner sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll.

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für das geplante Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG.

4.
Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung für linienförmige Vorhaben wie Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Hochspannungsfreileitungen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Praktikabilitätserwägungen grundsätzlich anerkannt.

Die Abschnittsbildung ist als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere der durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Eine Abschnittsbildung ist demnach nur ausnahmsweise unzulässig, wenn die Abschnittsbildung den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen faktisch unmöglich macht und dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird. Anders als für Fernstraßen kann wegen des im Vergleich zum Straßennetz wesentlich weitmaschigeren Energieleitungsnetzes nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Hochspannungsleitungen jedoch nicht verlangt werden, jedem Abschnitt müsse eine selbständige Versorgungsfunktion zukommen.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Abschnittsbildung sachgerecht und angemessen.

TransnetBW hat das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte unterteilt. Der Abschnitt 1 liegt im Regierungsbezirk Tübingen. Die Abschnitte 2 bis 4 sowie der hier verfahrensgegenständliche Abschnitt „Leitungseinführung Beuren“ (LE Beuren) liegen im Zuständigkeitsbezirk Freiburg. Die Abschnittsbildung entsprechend der Abschnitte 1-4 richtet sich nach den Grenzen der Regierungsbezirke sowie der Landkreise, die verfahrensgegenständliche LE Beuren betrifft die bauliche Umsetzung der Anbindung des Abschnittes 2 an das Umspannwerk Beuren.

Diese Aufteilung ist zulässig, da Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Rechte der Betroffenen werden durch die Abschnittsbildung nicht in unzumutbarer Art und Weise verkürzt oder der Rechtsschutz erschwert. Regelmäßig werden die Belange von Betroffenen in lediglich einem bestimmten Teilabschnitt berührt.

Die abschnittsweise Planfeststellung wird darüber hinaus auch dem Grundsatz umfassender Konfliktbewältigung gerecht. Insbesondere führt die geplante Abschnittsbildung nicht zu einem Ausschluss von in Betracht kommenden, abschnittsübergreifenden Trassenalternativen, die ggf. raum- oder umweltverträglicher bzw. energiewirtschaftlich günstiger sind als die Alternativen, die nur innerhalb eines Abschnitts möglich sind. Großräumige Planungsalternativen können weiterhin in Betracht genommen werden und durch den Zuschnitt zu verschiedenen Genehmigungsbehörden wird der Genehmigungsprozess nicht erschwert.

Der vorliegende Teilabschnitt verfügt zudem über eine eigene sachliche Rechtfertigung als Bestandteil des Gesamtvorhabens, da er der künftigen Anbindung des Umspannwerks Beuren an die neue 380-kV-Hauptleitung dient. Die Leistungserhöhung der Freileitung auf 380-kV muss durch den Umbau und die Erweiterung in südlicher Richtung am Umspannwerk Beuren ebenfalls umgesetzt werden. Dadurch ergibt sich eine neue räumliche Situation, die durch eine Verschiebung der Leitungseinführung in südlicher Richtung technisch gelöst wird. Die Genehmigung und der Bau des Umspannwerkes verlaufen unabhängig vom Genehmigungsverfahren der Leitungsanlagen, allerdings muss aus bau- und schaltungstechnischen Gründen die Inbetriebnahme des erweiterten Umspannwerks bereits im Jahr 2026 erfolgen. Daher ist die Bildung des gegenständlichen Abschnitts aus zeitlichen Gründen erforderlich.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung in den anderen Abschnitten auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegen der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, dass die weiteren Abschnitte des Gesamtvorhabens nicht genehmigungsfähig sein könnten. Insbesondere sprechen die überwiegende Nutzung der Bestandstrasse und die damit einhergehende Vorbelastung, die geplante Bündelung mit bestehenden linienförmigen Infrastrukturanlagen und die Reduktion von zwei Leitungsanlagen auf künftig eine Anlage nach durchgeführter summarischer Prüfung für die Annahme, dass dem Gesamtvorhaben auch im weiteren Verlauf keine vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

5.
Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach §12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt. Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da das Vorhaben 23 Bestandteil des Bundesbedarfsplans ist, für den eine SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

6.
Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im

Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

Gemäß § 43 Abs. 3b EnWG reduziert sich die Alternativenprüfung für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG. §43 Abs. 3b S. 1 EnWG bezieht sich auf die Abwägung nach Maßgabe von § 43 Abs. 3a EnWG und die daraus resultierenden Anforderungen an die Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren. Danach ist die Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 S. 1 und Abs. 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Damit wird die eingangs erläuterte mögliche Abschichtung von Alternativen weiter verfeinert.

Ausgehend von den vorstehenden Punkten und dem Maßstab des § 43 Abs. 3b EnWG hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG grundsätzlich nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des Trassenkorridors in und unmittelbar neben der Bestandstrasse verlaufen, soweit zwingende Gründe i.S.d. § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG nicht vorliegen.

6.1
Nullvariante

Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese sogenannte „Nullvariante“ bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird, ohne das Vorhaben durchzuführen.

Das Vorhaben ist als Nr. 23 im Bundesbedarfsplan aufgeführt. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens gesetzlich festgestellt. Die Feststellung ist sowohl für den Vorhabenträger als Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes als auch die Planfeststellungsbehörden verbindlich (§ 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG).

Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommt der Vorhabenträger mit der Realisierung des geplanten Vorhabens darüber hinaus seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung mit Strom nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante scheidet daher aus.

6.2
Technische Alternativen

Als technische Alternative kommt theoretisch die Verwendung von Erdkabeln in Betracht. Das BVerwG hat allerdings bereits zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) - entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel oder Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht hat. Der Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden wurde insofern eingeschränkt, als ein Erdkabel von den Vorhabenträgern nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann. Da das BBPlG der Systematik und der Zwecksetzung des EnLAG nachgebildet ist, gilt Entsprechendes für Vorhaben nach BBPlG, so dass ein Erdkabel von der Planfeststellungsbehörde hier nur verlangt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 BBPlG vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, weil das hier planfestzustellende Vorhaben Nr. 23 des Bundesbedarfsplans in der Anlage zum BBPlG nicht mit „F", d.h. nicht als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 6 BBPlG, gekennzeichnet ist.

Für die Freileitung bestehen darüber hinaus verschiedene Alternativen bezüglich der zum Einsatz kommenden Masten. Der mit der entscheidungsgegenständlichen Planung vorgesehene Stahlgittermast ist den Vollwandmasten vorzuziehen. Letzterer verfügt zwar über ein schmäleres Austrittsmaß am Boden, hinsichtlich der Traversenbreite und der Masthöhe unterscheiden sich die Bauweisen jedoch kaum. Nachteile von Vollwandmasten - besonders auf Ebene der Höchstspannung - ergeben sich v.a. durch deutlich höhere Kosten, massivere Fundamente, Schwierigkeiten bei nachträglichen Umbau- bzw. Verstärkungsmaßnahmen und Instandhaltung sowie einer aufwändigen baulichen Umsetzung. Zudem ist das Landschaftsbild bisher durch Stahlgittermasten geprägt, was einen gewissen Gewöhnungseffekt bewirkt. Ein vollkommen neuer Masttyp würde im Ergebnis optisch eher auffallen und sich schlechter in das Landschaftsbild einfügen.

6.3
Räumliche Alternativen

Das bestehende Umspannwerk Beuren muss auch nach der Erweiterung an die Freileitung angebunden werden. Hierdurch kommen großräumige Alternativen von vornherein nicht in Betracht. Das Vorhaben soll überwiegend als Ersatzneubau umgesetzt werden. Ziel der Planung war es daher, die neue Achse möglichst parallel zur alten Achse zu führen. Zur Minimierung von Eingriffen wurden Flächen leicht verschoben. Wenn immer möglich, wurden Standorte und Bauflächen so optimiert, dass kein Eingriff stattfindet bzw. dieser auf ein Minimum reduziert wird. Ein Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse kommt darüber hinaus aus zweierlei Gründen nicht in Betracht. Zum einen befindet sich das Portal nach dem Umbau südlicher als im Bestand, sodass der neue Winkel des Bestandsmastes 030 zu steil

sein würde. Zum anderen müssen das bestehende und das umgebaute Umspannwerk temporär parallel zum Einsatz kommen.

Vorliegend ist keine so vorteilhaft erscheinende Trassenalternative ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde Anlass zu einer vertiefenden Prüfung gehabt hätte.

6.4
Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

6.4.1
Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

6.4.2
Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-

Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Durch das Vorhaben werden die nachfolgend aufgeführten Natura 2000-Gebiete von der Leitungsachse berührt bzw. sind in räumlicher Nähe zum Vorhaben vorhanden:

- FFH-Gebiet 8218-341 „Westlicher Hegau“,
- FFH-Gebiet 8119-341 „Östlicher Hegau und Linzgau“,
- Vogelschutzgebiet 8218-401 „Hohentwiel/ Hohenkrähen“.

Für das Vogelschutzgebiet „Hohentwiel/ Hohenkrähen“ sowie das FFH-Gebiet „Östlicher Hegau und Linzgau“, die in einem größeren Abstand von mindestens fünf bzw. drei Kilometern zum Vorhaben liegen (vgl. Unterlage 11.4), wurden Vorprüfungen erstellt. Die beiden Vorprüfungen enthalten jeweils eine Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräumen von Arten nach Anhang I der FFH-RL sowie Anhang II der FFH-RL, die möglichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Lebensräumen, eine überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sowie eine Einschätzung zu möglichen Summationswirkungen mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen zu eigen und verweist darauf.

Die Vorprüfungen kommen jeweils zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die geplante Leitungseinführung zu erwarten sind (vgl. Unterlagen 11.2 und 11.3). Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung ist für diese Gebiete somit nicht weiter erforderlich. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Sie wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz geteilt. Mit Stellungnahme vom 27.03.2024 teilte sie mit, dass sie der Einschätzung der Natura-2000-Vorprüfung zustimmen könne. Sie führte aus, dass das Ergebnis der Vorprüfung plausibel sei und eine Verträglichkeitsprüfung somit nicht für erforderlich erachtet werde.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vorhaben sowie der erforderlichen baubedingten Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes „Westlicher Hegau“, wurde für dieses Gebiet eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Unterlage 11.1) durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen zu eigen und verweist darauf.

Das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ liegt im direkten Umfeld des Vorhabens. Das Teilgebiet „NSG Weitenried“ grenzt unmittelbar östlich an den Vorhabenbereich an. Der Untersuchungsraum verläuft im Osten von Mast 027 der Leitungsanlage 4953 bis zum Umspannwerk Beuren im Westen. Dabei liegen Mast 027 der LA 4953 und die westlich angrenzende Leitungsachse sowie die geplante Seilzugfläche in Richtung Mast 026 (LA 4953) innerhalb des FFH-Gebietes.

Innerhalb des definierten Wirkraums des Vorhabens wurden der im Standard-Datenbogen des Schutzgebietes gelistete Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der im Wirkraum nachgewiesene Lebensraumtyp inklusive der charakteristischen Art Biber unter Berücksichtigung entsprechender Schadensbegrenzungsmaßnahmen („Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen (LRT 3260) im Rahmen von Gehölzrückschnitten im Bereich der Hegauer Aach“, „Schleiffreier Vorseilzug“ und „Tagesbauzeitliche Bauzeitenregelung“) durch das Vorhaben in seinen Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Außerdem wurden folgende im Standard-Datenbogen des Schutzgebietes gelistete Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen:

- Großes Mausohr,
- Biber,
- Bachneunauge,
- Groppe,
- Schmale Windelschnecke,
- Bauchige Windelschnecke.

Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der o.g. Arten wird durch folgende Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewährleistet: Tagesbauzeitliche Bauzeitenregelung, Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden von Gehölzen (Bauzeitenregelung), Erhalt von Höhlenbäumen/ Habitatbäumen im Überspanungsbereich zwischen Mast 028prov (Provisorium) und Mast 027 (LA 4953), Schleiffreier Vorseilzug und Bautabuzone Bauchige Windelschnecke im Umkreis der Montagefläche von Mast 027 (LA 4953) und dessen Zuwegung. Durch eine ökologische Baubegleitung wird die Einhaltung der Maßnahmen gewährleistet.

Die Verträglichkeitsprüfung kommt unter Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu dem Ergebnis, dass bei Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für diese Arten zu erwarten sind. Auch unter Berücksichtigung summarischer und kumulativer Wirkungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen.

Somit kommt es weder durch das Vorhaben selbst noch in Summation mit anderen im Umfeld befindlichen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Einer Verbesserung bzw. Bewahrung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen steht das Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Sie wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz geteilt. Mit Stellungnahme vom 27.03.2024 teilte sie mit, dass die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zum unmittelbar vom Vorhaben betroffenen

FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ vollständig und dessen Ergebnis plausibel sei. Die im Landschaftspflegereichen Begleitplan festgelegten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung seien zwingend einzuhalten.

Im Ergebnis sind vorliegend keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die geplante Leitungseinführung zu erwarten.

7.
Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe Ziffer 8.). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse.

7.1
Raumordnung, Landesplanung

Raumordnungsrechtliche und landesplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 27.03.2024 mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken bestünden. Auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee teilte mit Schreiben vom 15.02.2024 mit, gegen das Vorhaben keine Bedenken zu haben. Das Vorhaben sei sowohl in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 als auch der Gesamtfortschreibung Regionalplan 3.0 dargestellt.

Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Belangen der Raumordnung.

7.2
Kommunale Belange

7.2.1
Stadt Singen

Die Stadt Singen hat mit Schreiben vom 22.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zum Bereich Stadtplanung mitgeteilt, dass für den vorliegenden Geltungsbereich der geplanten Leitungseinführung Umspannwerk Beuren keine Bebauungspläne vorlägen. Der wirksame FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sei in den Planunterlagen verwendet. Westlich des Plangebietes, westlich der Autobahn befänden sich weitere Freileitungen, auf die im FNP 2020 hingewiesen sei: Die 20 kV- Leitung von Beuren bis Engen, die 110 kV-Leitung der ED Netze von Zollhaus bis Beuren und die 110 kV der deutschen Bahn von Harch über Rottweil

bis Singen. Soweit sie darauf hinwies, dass sich im Bereich des Flst-Nr. 1992 eine Freiflächen-Anlage innerhalb des 200m Korridors entlang der Autobahn in Planung befinde sowie im Bereich östlich der A81/A98/B33 (Flst-Nr. 1931 bis 1926) eine Freiflächen-Photovoltaik zur baurechtlichen Genehmigung eingereicht worden sei, werden die Flurstücke durch das entscheidungsgegenständliche Vorhaben jeweils nicht tangiert, sodass ein Widerspruch nicht gegeben ist. Zudem teilte sie mit, dass die Zuwegung zum Umspannwerk über die Verlängerung der Buronstraße (Singen-Beuren) begrüßt werde, um die weiteren im Umfeld des Umspannwerks liegenden Feldwege nicht übermäßig zu beanspruchen. Darüber hinaus teilte sie mit, dass sich inzwischen im Umfeld des Vorhabens Bebauungspläne im Verfahren bzw. in Vorbereitung befänden. Im Einzelnen führte sie hierzu wie folgt aus:[2]

- *Das Bebauungsplanverfahren für die Erweiterung des Wohnbaugebietes "Engener Straße II", Beuren a.d.A. solle in Kürze in die Wege geleitet werden. Mögliche Auswirkungen auf die Wohnbebauung hinsichtlich Immissionen seien zu untersuchen.*

  Der Vorhabenträger erwiderte, dass für den Bebauungsplan "Engener Straße II" bislang kein Aufstellungsbeschluss vorliege, sodass von einer Berücksichtigung der Planung demnach abgesehen werden könne. Darüber hinaus sei gemäß der schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Wölfel (25.08.2023) davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen sei, da die Entfernung des Immissionsortes "Baugrenze Engener Straße" (IO3) nur unwesentlich von der nördlichen Baugrenze des zukünftigen Wohngebietes abweiche. Schließlich greife bei dieser Konstellation das Fachplanungsprivileg gem. §38 BauGB.

  Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers im Ergebnis an. Ein Konflikt des Vorhabens mit dem Bebauungsplan „Engener Straße II“ in Vorbereitung ist bereits deshalb nicht ersichtlich, da die Entfernung des Immissionsortes "Baugrenze Engener Straße" (IO3) nur unwesentlich von der nördlichen Baugrenze des zukünftigen Wohngebietes abweicht und eine Beeinträchtigung deshalb bereits ausgeschlossen werden kann.

  Im Übrigen ist Bauleitplanung lediglich dann berücksichtigungsfähig, wenn sie hinreichend konkretisiert ist. Von einer hinreichenden Konkretisierung kann erst mit der Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Gemeinderat ausgegangen werden. Erst durch diesen Beschluss wird eine Planung (etwa der Verwaltung) zu einer mehrheitsfähigen und damit hinreichend konkreten Planung. Bis zu diesem Zeitpunkt kommt es im Übrigen alleine auf den Flächennutzungsplan an.

2 Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Von der Berücksichtigung der Planung kann abgesehen werden, weil bisher kein Aufstellungsbeschluss vorliegt, der die Planung hinreichend konkretisieren würde. Ein Konflikt mit dem Flächennutzungsplan besteht nicht.

Darüber hinaus greift in dieser Konstellation das Fachplanungsprivileg gem. § 38 BauGB. Städtebauliche Belange, die auch schon in der reinen Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens zum Ausdruck kommen können, sind gem. § 38 S.1 a.E. BauGB zwar zu berücksichtigen, sie sind mit dem planfestzustellenden Vorhaben aber abzuwägen. In Ermangelung weitergehender Informationen hinsichtlich der städtebaulichen Bedeutung der angedachten Erweiterung des Wohngebiets „Engener Straße“ durch den neu zu erlassenden Bebauungsplan „Engener Straße II“ ist von einem Überwiegen des Vorhabens insbesondere hinsichtlich seines Beitrags für die Energieversorgung auszugehen.

Ein Konflikt des Vorhabens mit dem Bebauungsplan „Engener Straße II“ in Vorbereitung ist nicht gegeben.

- *Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Solarpark am Bierkeller", Singen-Beuren sei am 25.01.2024 gefasst worden. Der neue geplante Maststandort stünde im Widerspruch zu der Planung einer Freiflächenanlage auf diesem Grundstück, auch die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen während der Bauphase.*

  Der Vorhabenträger erwiderte, dass es sich bei der Leitungseinführung Beuren um ein Vorhaben mit Fachplanungsprivileg nach § 38 BauGB handele. Damit seien §§ 29 - 37 BauGB, hier v.a. § 30 BauGB (Bebauungsplan) nicht anwendbar, da die Stadt Singen am Anhörungsverfahren durch das Regierungspräsidium Freiburg beteiligt worden sei. Städtebauliche Belange in der Planfeststellung seien nur im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und könnten im Einzelfall auch "weggewogen" werden. Eine Berücksichtigung des geplanten "Solarparks am Bierkeller" sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus drei Gründen nur schwer umsetzbar.

  1. Neben dem Aufstellungsbeschluss mit Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans seien keine Informationen bezüglich der geplanten Flächeninanspruchnahme bekannt.
  2. Der Aufstellungsbeschluss des geplanten Bebauungsplans umfasse die Flurstücke 1978 und 1979 der Stadt Singen/ Gemarkung Beuren. Aus dem Lageplan (Unterlage Anlage 2.2.2) gehe hervor, dass ein Großteil der Fläche dieser beiden Flurstücke baubedingt für den Neubau, den Rückbau und das geplante Provisorium in Anspruch genommen werden müsse. Seit Beginn des Anhörungsverfahrens am 15.02.2024 unterfalle die Fläche der gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG. Dass der Aufstellungsbeschluss von der Stadt zeitlich vorher gefasst worden

sei, spiele insoweit keine Rolle. Das Leitungsvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen dürften auf den vom Leitungsvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht mehr vorgenommen werden. Dazu zählten auch rechtliche Veränderungen wie etwa die gemeindliche Bauleitplanung (vgl. BVerwG, B. v. 29.7.2021 - 4 VR 8.20, NVwZ 2021, 1536 Rn. 18). Dadurch sei der planerische Gestaltungsspielraum der Stadt über den zeitlichen Horizont bis voraussichtlich 2030 erheblich eingeschränkt.

3. Die Schutzstreifen der Freileitung würden dinglich gesichert und die direkt an das Umspannwerk angrenzende Fläche könne eine hohe strategische Bedeutung für die sichere Stromversorgung der TransnetBW haben. Um dem gesetzlichen Auftrag gem. § 11 Abs. 1 EnWG nachzukommen, müsse auch nach Abschluss der Bautätigkeiten die Vereinbarkeit der Freileitung mit einer baulichen Anlage geprüft werden. Sofern keine verträgliche Lösung für beide Planungen gefunden werden könne, habe die Planung der Stromleitung hier Vorrang.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans werde durch die Baueinrichtungsflächen und Provisoriumsflächen beansprucht. Zur Erarbeitung einer verträglichen Lösung gälten folgende Randbedingungen:

- die Baueinrichtungsflächen der LA4953 neu (M029A-UW Beuren) und die im Lageplan blau dargestellten Flächen des Provisoriums würden nach aktueller Planung Mitte 2027 frei;
- der Rückbau der LA4953 (alt) erfolge bis Ende 2027;
- um den Mastmittelpunkt (M030A) sei eine dauerhaft freie Fläche für Wartungsarbeiten vorzusehen;
- mögliche Pläne der Unterbauung müssten hinsichtlich der dinglichen Sicherung und der technisch notwendigen Abstände im Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Mit Schreiben vom 04.07.2024 wurde der Stadt Singen die schriftliche Erwiderung des Vorhabenträgers zu ihrer Stellungnahme vom 22.03.2024 zur Vorbereitung auf einen für den 23.07.2024 vorgesehenen Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Planfeststellungsbehörde Freiburg, dem Vorhabenträger und der Abteilung Stadtplanung der Stadt Singen zugesandt. Der Termin sollte den Beteiligten die Möglichkeit bieten, sich zu klärungsbedürftigen Punkten auszutauschen. Im Ergebnis herrschte Einigkeit darüber, dass die Belange der Stadt Singen hinsichtlich der Freiflächen-PV-Anlage zurückzustehen haben. Der Vorhabenträger sowie die Vertreter der Stadt Singen sind so verblieben, dass man sich hinsichtlich der Realisierbarkeit einer Freiflächenanlage nach

Umsetzung des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens nochmals abstimmen möchte. Die Planfeststellungsbehörde geht dabei davon aus, dass die Gemeinde ihre Planung durch Anpassung an die festgestellte Planung in ihrem sachlichen Kern verwirklichen wird können. Bei der in Aussicht gestellten Abstimmung zu einer ggf. möglichen Realisierung der Freiflächenanlage trotz Umsetzung der planfestgestellten Leitungseinführung handelt es sich nicht um Gegenstand der Planfeststellung, sodass diese einer abschließenden Entscheidung nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde trifft hierzu keine Bestimmungen. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht. Die Entscheidung konnte daher ergehen.

Im Übrigen geht die Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabenträger von der Anwendbarkeit des § 38 BauGB aus, weil dessen tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen. Folglich sind gem. § 38 S. 1 a.E. BauGB städtebauliche Belange zu berücksichtigen, indem die Gemeinde beteiligt wird und deren städtebauliche Belange in eine Abwägung eingestellt werden.

Der Wille der Gemeinde, einen Solarpark zu errichten, steht der überörtlichen Bedeutung der Energieversorgung entgegen. Das Vorhaben leistet einen entscheidenden Beitrag zur sicheren Energieversorgung der Allgemeinheit. Diese Bedeutung findet ihre Entsprechung in der gesetzlich angeordneten Veränderungssperre gemäß §§ 44a EnWG. Veränderungen auf den betroffenen Flächen sind bis zur Inanspruchnahme nicht zulässig, wobei solche Veränderungen nicht nur in tatsächlichen Veränderungen baulicher Art zu sehen sind, sondern auch in rechtlichen Veränderungen wie der Beschlussfassung über einen Bebauungsplan, jedenfalls insoweit, als sie die Nutzbarkeit des Grundstücks mit nachteiligen Folgen für das geplante Vorhaben einschränken.

Die Veränderungssperre wirkt sich folglich nicht auf den noch vor Planauslegung am 15.02.2024 am 25.01.2024 gefassten Aufstellungsbeschluss aus. Sie führt aber dazu, dass die Gemeinde gehindert ist, die Bauleitplanung weiter voranzutreiben und einen Bebauungsplan aufzustellen, weil hierdurch zumindest die Möglichkeit besteht, dass mit Erlass des Bebauungsplans nachteilige Folgen für das geplante Vorhaben einhergehen.

Das Vorhaben des Vorhabenträgers, eine bestehende Energieanlage zu erweitern, hat im Ergebnis jedenfalls Vorrang vor dem Neubau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage durch die Stadt Singen. Da für ersteres Vorhaben ein anderer Standort nicht in Betracht kommt, weil eine unmittelbare Anbindung an die bereits bestehende Anlage notwendig ist, ist diesem Vorhaben auch deshalb der Vorzug zu geben.

Insofern wird festgestellt, dass nach einer Abwägung der städtebauliche Belang der selbstständigen gemeindlichen Energieversorgung hinter das Vorhaben des Vorhabenträgers zurücktritt.

Ein Konflikt des Vorhabens mit dem Bebauungsplan „Solarpark am Bierkeller“ ist in Anbetracht der Abwägungsentscheidung folglich nicht gegeben.

- *Die Abteilung Grün und Gewässer, Sachgebiet Forst der Stadt Singen teilte mit, dass der geplante Trassenverlauf nicht durch den Wald im Sinne des § 2 LWaldG Baden-Württemberg verlaufe. Eine Waldumwandlung für das als "Auewald" kartierte Offenlandbiotop sei daher nicht notwendig. Sonstige naturschutzrechtlichen Bestimmungen diesbezüglich seien mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.*

  Das als "Auwald der Bäche und kleinen Flüsse " (Biotoptyp 52.30) kartierte Offenlandbiotop ist gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG BW als Wald zu bewerten. Es wird insoweit auch auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen (7.12.2). Der Vorhabenträger teilte diesbezüglich mit, dass nach Klarstellung des Sachverhaltes seitens des Vorhabenträgers per Mail am 06.05.2024 an die Stadt Singen am 15.05.2024 die unterschriebenen Anträge auf temporäre Waldumwandlung bei der TransnetBW eingegangen seien.

- *Die Abteilung Grün und Gewässer, Sachgebiet Gewässer der Stadt Singen teilte mit, dass sich das Vorhaben in einem Bereich von drei Fließgewässern II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung befinde: die Hegauer Aach, der Bärenlohgraben und der Untere Wiesengraben. Die Zuwegung und die Arbeitsflächen beim Mast 027 tangietren direkt den Bärenlohgraben, den Unteren Wiesengraben sowie den Gewässerrandstreifen der Hegauer Aach. Bei der Zuwegung/ Baustraße und dem Arbeitsbereich im Mastbereich werde ein verrohrter Graben sowie eine Rohrbrücke gekreuzt und Flächen im Gewässerrandstreifen beansprucht. Die Verrohrungen seien durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Für alle Schäden an den Gewässern (offen/verrohrt) hafte der Antragsteller und sei bei Beschädigungen verpflichtet den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.*

  Die Vorhabenträgerin trägt mit Anwendung der Maßnahmen V9 und V10 (siehe Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter LBP) dafür Sorge, dass Beeinträchtigungen der Gewässer inkl. der vorhandenen Bauwerke vermieden werden. Die Baumaßnahmen werden durch eine Ökologische Baubegleitung (V1) begleitet. Nach Abschluss der Maßnahmen werden die Bauflächen wiederhergestellt (V5). Der Vorhabenträger sagte diesbezüglich zu, dass trotz dieser Maßnahmen potenziell eintretende Beschädigungen dokumentiert und der Ausgangszustand wiederhergestellt würde.

  Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgabe zu dieser Entscheidung aufgenommen.

- *Während der Maßnahme sei sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe und Baumaterialien in die Gewässer gelangen. Die Beeinträchtigung der Gewässer und deren Umfeld durch sonstige Stoffe und mechanische Belastungen seien auf das notwendigste*

Maß zu reduzieren. Während der Arbeiten seien alle möglichen Maßnahmen des Gewässerschutzes zu ergreifen.

Die Vorhabenträgerin trägt mit Anwendung der Maßnahmen V9 und V10 (siehe Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter LBP) dafür Sorge, dass Verunreinigungen und Beeinträchtigungen der Gewässer vermieden werden. Die Baumaßnahmen werden durch eine Ökologische Baubegleitung (V1) begleitet. Die Baubegleitung managt während der Baumaßnahmen unvorhergesehen auftretende Sachverhalte und veranlasst geeignete Maßnahmen.

- *Nach Beendigung der Maßnahme müsse ein ordnungsgemäßer Rückbau der Baustelleneinrichtungen durchgeführt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Nachpflanzungen müssten mit standortgerechten und autochthonem Pflanzenmaterial erfolgen (vgl. Gehölze an Fließgewässern, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW). Im Bereich der Leitung sollten statt Hochstämme besser niederwüchsige Gehölze der Strauchschicht nachgepflanzt werden.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen (V3, siehe Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter LBP) eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen in Abhängigkeit der ursprünglichen Biotoptypen und der Intensität der Beeinträchtigungen beinhalten würden. Ziel der Wiederaufforstung sei die Herstellung des Biotoptyps 52.30 „Auwald der Bäche und kleinen Flüsse“. Die vorwiegenden Baumarten des vorliegenden Auwalds seien heimische und für den Biotoptyp typische Baumarten. Die Anpflanzung könne über die Gewinnung von Steckhölzern aus für den Biotoptyp typischen Arten aus dem umliegenden Bereich erfolgen. Niederwüchsige Arten sind in dem Biotoptyp 52.30 nicht vertreten. Die Stadt Singen könne mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Konstanz sowie mit der Höheren Forstbehörde abstimmen, ob die Anpflanzung von gemeiner Haselnuss (Corylus avellana), schwarzem Holunder (Sambucus nigar) oder Faulbaum (Rhamnus frangula) mit dem Biotopty 52.30 verträglich sei und für die Anpflanzung unterhalb der Leitung vorgesehen werden solle. Bei den vorgenannten Sträuchern handele es sich um typische Sträucher des Biotoptyps 52.33, der entlang des westlich an das geschützte Biotop angrenzenden Gewässers kartiert wurde (siehe "Gehölze an Fließgewässern" (LUWB). Bei der Entscheidung sollte berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Abschnitt 2 des Gesamtvorhabens die den Auwald quernde Leitung vrstl. zurückgebaut wird.

- *Das Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde, sei zu hören und werde um Stellungnahme gebeten.*

  Es wird insoweit auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Konstanz verwiesen (7.7.2).

- *Die Abteilung Umweltschutz, Mobilitätswende und Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz, wies auf das Erfordernis der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde hin, da sich der Maßnahmenbereich in einem geschützten Offenlandbiotop befinde (Biotopkomplex Wehren). Die geplanten Arbeiten berührten geschätzt etwa 20% der Biotopfläche und verursachten einen Eingriff (Baumfällungen, starke Rückschnitte, Baustraße). Dafür bedürfe es einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.*

  Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Anhörung Stellung bezogen und der Ersetzung der erforderlichen Ausnahme für diesen Planfeststellungsbeschluss unter dem Vorbehalt der Einhaltung und Umsetzung von ihr genannter Bedingungen zugestimmt. Im Ergebnis konnte die Planfeststellungsbehörde mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Zulassung der Eingriffe in die betroffenen Biotope erforderliche Ausnahme ersetzen (vgl. 7.6.1.2).

- *Gen Osten berühre das Maßnahmengrundstück das Naturschutzgebiet Weitenried. Der im Lageplan dargestellte Arbeitsbereich scheine geringfügig in das Naturschutzgebiet hineinzureichen. Die Untere Naturschutzbehörde werde prüfen, ob eine Betroffenheit des Naturschutzgebietes vorliegt.*

  Die Arbeitsflächen an Mast 027 (Seilzugfläche Provisorium) reicht nicht in das Naturschutzgebiet hinein. Es wird darüber hinaus auf die Ausführungen unter Ziffer 7.6.1.1 dieser Entscheidung verwiesen.

- *Die Stadt Singen als Grundstückseigentümerin stimme der geplanten Maßnahme zu. Die Bauarbeiten seien boden- und vegetationsschonend auszuführen und Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Die Flächen seien wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.*

  Der Vorhabenträger nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

7.2.2 Gemeinde Volkertshausen

Die Gemeinde Volkertshausen hat mit Schreiben vom 28.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Soweit sie vorgetragen hat, dass die geplante Leitungseinführung zur Folgte hätte, dass eine neue Leitungsachse westlich der A81 bis zum Autobahnkreuz Singen und dann nördlich der A98 erstellt werden müsse und hierdurch die neue Leitungsachse im Westen und Süden sehr nahe an die vorhandene Wohnbebauung in Volkertshausen rücke und außerdem die im Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan aufgeführte Erweiterung für Wohnbebauung (Baugebiet „Oberes Holz") und Gewerbeflächen (Gewerbegebiet „Ebne") beeinträchtigt bzw. verhindert würde und sie deshalb dringend empfehle, die Leitungsachse wie bisher westlich der A81 und südlich der A98 auszuführen, war festzustellen, dass sich die Stellungnahme inhaltlich nicht auf das Vorhaben Leitungseinführung UW Beuren bezieht.

Die Ausführungen beziehen sich auf den Genehmigungsabschnitt 2 des Gesamtvorhabens Hochrhein, das in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung gestellt wird und mithin nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist. Durch das vorliegende Vorhaben ist das Gebiet der Gemeinde Volkertshausen lediglich temporär durch die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen (vgl. Planunterlage 06 Rechtserwerb, 06.2.1 Rechtserwerbsliste), durch die befristete Waldumwandlung (vgl. Planunterlage 13.2 Anträge auf Waldumwandlung) sowie insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen V14 (Rückschnitt von Lebensräumen der Haselmaus), V16 (Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) und V20 (Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen) und durch das Anbringen von Nistkästen für den Turmfalken als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}1$ (vgl. Planunterlage 09 LBP, 09.3 LBP Maßnahmenblätter) betroffen. Einwände diesbezüglich wurden jedenfalls keine erhoben.

Ergebnis

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass kommunale Belange der Planung nicht entgegenstehen.

7.3
Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

7.3.1 Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, Abteilung C2, Straßenverwaltung und Verkehrsbehörde

Die Autobahn GmbH hat mit Schreiben vom 11.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Der geplante Trassenkorridor verlaufe südlich der Bundesautobahn 98 im Zuständigkeitsbereich der Niederlassung Südwest. Darüber hinaus nahm sie wie folgt Stellung:[3]

- *Im Bereich der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG fänden demnach Seilzugarbeiten und der Rückbau des Mastes 028 statt. Für dieses Vorhaben sei seitens des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) eine straßenrechtliche Genehmigung erforderlich. Das FBA würde sich im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ebenfalls äußern. Die geplanten Neubaumasten 029A und 030A befänden sich in einer Entfernung von ca. 150 Meter und seien somit außerhalb der Anbaubeschränkungszone.*

  Das Fernstraßen Bundesamt hat mit Schreiben vom 20.03.2024 mitgeteilt, dem Vorhaben nach § 9 Abs. 2 FStrG zuzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Teil III

[3] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**

dieser Entscheidung die straßenrechtliche Genehmigung erteilt, vgl. Ziffer 7.3.2 dieser Entscheidung.

- *Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen seien folgende Punkte zu beachten:*
    - Sowohl für den Bau als auch für die spätere Unterhaltung dürfe keine direkte Andienung von der Autobahn aus erfolgen.
    - Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sei in die zeichnerische Darstellung eines auf den Flächennutzungsplan basierendem Bebauungsplans, sowie in den textlichen Teil mit aufzunehmen.
    - Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen dürfe durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrsteilnehmer dürften demnach auch nicht abgelenkt werden.
    - Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet seien die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürften nicht errichtet werden. Hierbei genüge bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO werde verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliege ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass von der Darstellung der Anbaubeschränkungszonen, wie es im Bebauungsplan üblich sei, im Rahmen der Lagepläne des Vorhabens verzichtet werde. Die Abstände zur Bundesautobahn seien in der technischen Planung berücksichtigt worden. Einschränkungen könnten ausgeschlossen werden. Die weiteren Ausführungen würden zur Kenntnis genommen.

  Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Da Einschränkungen vonseiten des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden können, sieht sie keinen Bedarf, die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen planerisch darzustellen. Dies umso mehr, da sich die Forderung nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auf Bebauungspläne bezieht. Darüber hinaus wurde dem Vorhabenträger die Einhaltung der weiteren Forderung als verbindliche Nebenbestimmung auferlegt.

7.3.2 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 20.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und vorgetragen, dass sich die Bestandsmasten 030 und 029 in einem Abstand von mehr als 100 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der Bundesautobahn 98, entfernt befänden. Die Neubaumasten 030A und 029A sowie der provisorische Mast 028prov befänden sich ebenfalls in einem Abstand von mehr als 100 Metern, gemes-

sen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der Bundesautobahn 98, entfernt. Die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn 98 werde somit nicht tangiert. Die geplanten Neubaumasten 029A und 030A sowie der provisorische Mast 028prov befänden sich in einer Entfernung von mehr als 100 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der Bundesautobahn 98. Die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn 98 werde somit nicht tangiert. Die Abrüstung und Neubau der Freileitungstrasse finde zum Teil zwischen den Masten 028, 028prov und 027 in einem Abstand von weniger als 100 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante der Bundesautobahn 98 statt. Für die Neubeseilung zwischen den Masten 028prov und 027 erteile man die Zustimmung nach § 9 Abs. 2, 3 FStrG.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Metern und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Da diese Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen vorliegend erfüllt sind, war die Zustimmung zu erteilen. Diese mussten ausgesprochen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn zu gewährleisten. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass Dritte keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bauvorhaben entstehen, geltend machen können.

Soweit das Fernstraßen-Bundesamt forderte, die 40 Meter-Anbauverbotszone sowie die 100 Meter-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn A 98 in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen, erwiderte der Vorhabenträger, dass von der Darstellung der Anbaubeschränkungszonen, wie es im Bebauungsplan üblich sei, im Rahmen der Lagepläne des Vorhabens verzichtet werde. Die Abstände zur Bundesautobahn seien in der technischen Planung berücksichtigt worden. Einschränkungen könnten ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Da Einschränkungen vonseiten des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden können, sieht sie keinen Bedarf, die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen planerisch darzustellen. Darüber hinaus bezieht sich die Forderung nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auf Bebauungspläne.

7.4
Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in die Plangenehmigung aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Ergebnis zu den Belangen des Immissionsschutzes

Den Belangen des Immissionsschutzes wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

7.5
Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele sowie das Klimaanpassungsgebot haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder § 7 S. 1 KlimaG BW abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutz- und -anpassungsbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziffer 3) verfolgt der Vorhabenträger eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln,

welche CO_2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima können durch die einzelnen Maßnahmen des Vorhabens verursacht werden. Konkrete Auswirkungen eines einzelnen Projektes auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. Während der Bauzeit können mikroklimatisch temporär Veränderungen auftreten, die aufgrund der geringen Flächengröße nicht erheblich sind. Den bauzeitlichen CO_2- Ausstoß aus dem Betrieb der vor Ort eingesetzten Baumaschinen schätzt die Planfeststellungsbehörde als vernachlässigbar ein, ohne dass es einer näheren Ermittlung dieses Ausstoßes bedürfte. Dies beruht insbesondere auf den für sich betrachtet jeweils kleinflächigen Maßnahmen und der Dauer der Bauzeit. Dies gilt auch hinsichtlich der baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen. Aufgrund der geringen weiteren Flächenversiegelungen ist ebenfalls von keinen relevanten anlagebedingten Auswirkungen auf das Klima auszugehen. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO_2-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

7.6
Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (7.6.1) und

- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (7.6.2).

7.6.1
Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot von Handlungen in Naturschutzgebieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Weitenried“ (7.6.1.1)
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (7.6.1.2).

Das beantragte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 43 Abs. 3 EnWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Ungeachtet von § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG und zusätzlich zu gegebenenfalls erforderlichen Minderungsmaßnahmen hat der Betreiber gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die konkrete Ausgestaltung/ Umsetzung der Ausgleichszahlung wird in § 43m Abs. 2 Satz 3 bis Satz 7 EnWG geregelt (7.6.1.3).

7.6.1.1
Verbot von Handlungen in Naturschutzgebieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung.

In ca. 60 Metern Entfernung südöstlich zu Mast 027 befindet sich das Naturschutzgebiet „Weitenried“ (Nr. 3.102).

Durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 07.06.1978 wurde das Naturschutzgebiet „Weitenried“ (Nr. 3.102) ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 205 ha. Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Weitenrieds als Aufenthaltsgebiet, insbesondere Brutgebiet, Nahrungsbiotop und Mauserplatz seltener, zum Teil vom Aussterben bedrohter Vogelarten, als Lebensraum einer seltenen Feuchtgebietsflora sowie als weiträumige naturhafte Landschaft mit Ausblick auf die nahen Hegauberge.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Naturschutzgebietsverordnung ist es in dem Naturschutzgebiet insbesondere verboten, fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Grundstücke zu entwässern, insbesondere neue Gräben anzulegen oder vorhandene Gräben zu vertiefen oder zu verbreitern, Stauschwellen oder Durchlässe abzusenken oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes wird durch die geringfügige temporäre Störung des Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt. Eine Änderung von Gewässern oder des Gewässerhaushaltes ist innerhalb des Naturschutzgebietes vorhabenbedingt ausgeschlossen. Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich außerhalb des Naturschutzgebiets, sodass eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Da das Vorhaben keinen Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung widerspricht, bedarf es einer Erlaubnis nach der Verordnung somit nicht.

7.6.1.2 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt fest, dass Eingriffe in nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG BW bzw. 30a LWaldG besonders geschützte Biotope durch das Vorhaben nicht gänzlich vermieden werden.

Der Umfang der Eingriffe in das Biotop „Feldhecken Obere Wiesen, westlich Weitenried“, in dem vorhabenbedingt Gehölzrückschnitte oder geringfügige Asteinkürzungen geplant sind, wird von der Unteren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 27.03.2024 als Pflege- und Unterhaltungsmaßnahme eingeschätzt. Bei Einhaltung der Gehölzschonzeit nach § 39 BNatSchG und der Umsetzung der mit der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, geht die Untere Naturschutzbehörde diesbezüglich jedenfalls von keiner erheblichen

Beeinträchtigung aus. Dieser fachlich korrekten Einschätzung schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an. Die Einhaltung der Gehölzschonzeit wurde dem Vorhabenträger als verbindliche Maßgabe auferlegt.

Nachfolgender Tabelle lässt sich das Biotop entnehmen, für das auch unter Annahme der Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen anzunehmen sind. Die angesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind die Wiederherstellungsmaßnahmen (V3), die Vermeidung von Bodenverdichtungen (V5), ein schleiffreier Vorseilzug (V7) und die Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden von Gehölzen (Bauzeitenregelung; V11).

Biotop-Code	Biotoptypen-Bezeichnung	Eingriffsfläche	Betroffenheit Mast
52.30	Auwald der Bäche und kleinen Flüsse, 181193351212 "Biotopkomplex Wehren"	ca. 2.558 m²	027

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von o.g. Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Der geforderte Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG ist im Sinne des Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung in gleichartiger Weise wiederherzustellen.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop (Biotopkomplex) am Mast 027(4953) gestellt (siehe Tabelle 18 und Unterlage 13). Die Eingriffe werden nach Abschluss der Arbeiten an Ort und Stelle wiederhergestellt. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Ende der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und eine Anpflanzung vorgenommen (Maßnahme V3). Es kommt zu keinen flächigen Überbauungen, Versiegelungen oder sonstigen dauerhaften Beeinträchtigungen in den gesetzlich geschützten Biotopen.

Der LBP kommt vorliegend zum Ergebnis, dass die geschützten Biotope durch die Maßnahme V3 wiederhergestellt werden. Die betroffenen Biotope werden durch Anpflanzung am gleichen Standort mit der entsprechenden Baumartenzusammensetzung wiederhergestellt. Der aufgrund der nur mittleren Regenerationsfähigkeit des Biotopes entstehende Unterschied zum Ursprungszustand wird mit einer Ökokontomaßnahme (E1) ausgeglichen. Es kommt zu keinen flächigen Überbauungen, Versiegelungen oder sonstigen dauerhaften Beeinträchtigungen in den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2024 ausgeführt, dass das Biotop „Biotopkomplex Wehren“ (Biotop-Nr. 181193351212) am Mast 027(4953) Eingriffe temporärer Art durch Gehölzrodungen, die Einrichtung einer Montagefläche, temporäre Zuwegungen und der Überspannungsfläche östlich von Mast 027 in einem Umfang von 2.258 m² erfahre. Laut der Biotopkartierung sei das Biotop „Biotopkomplex Wehren“ (Biotop-Nr. 181193351212) ein außergewöhnlich naturnaher Flussabschnitt auetypischer Begleitvegetation und ein Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung. Ein Auwald habe eine lange Regenerationsdauer, das Biotop sei daher besonders empfindlich. Sie hat deshalb der Ersetzung der erforderlichen Ausnahme für diesen Planfeststellungsbeschluss unter dem Vorbehalt der Einhaltung und Umsetzung von ihr genannter Bedingungen zugestimmt. Diese wurden größtenteils als Auflagen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Soweit sie forderte, in den Jahren nach Durchführung ein Monitoring hinsichtlich der Wirksamkeit der umgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen, erwiderte der Vorhabenträger hierauf, dass ein solches nicht erforderlich sei, da ein „Monitoring" die Überwachung der Wirksamkeit von Maßnahmen bezeichne. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen seien alle fachgutachterlich anerkannt wirksam.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Da das Monitoring insbesondere der Überwachung des Eintritts des Maßnahmenerfolgs dient, hält die Planfeststellungsbehörde die Aufnahme der Nebenbestimmung für erforderlich. So lässt sich auch dem Maßnahmenblatt zu der mit der Planung eingereichten Vermeidungsmaßnahme V3 (Wiederherstellungsmaßnahme; Planunterlage 09.3) entnehmen, dass die ökologische Baubegleitung (V1) entsprechende Kontrollen nach Bauende durchführt, erforderlichenfalls weitere konkrete Maßnahmen festlegt, um die Wiederherstellung des früheren Biotops zu erreichen und den Maßnahmenerfolg überwacht. Insbesondere zur Überwachung des Maßnahmenerfolgs ist ein Monitoring geboten. Ausreichend aber erforderlich ist die Durchführung des Monitorings jeweils 3 Monate, 1 Jahr sowie 5 Jahre nach Abschluss der Anpflanzung, weshalb dem Vorhabenträger die Sicherstellung des Monitorings in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in vorgenanntem Umfang auferlegt wurde.

Die Untere Naturschutzbehörde führte weiter aus, dass aufgrund der mittleren Regenerationsfähigkeit des Auwald-Biotopes bis zur Wiederherstellung in den Ursprungszustand ein Zeitverzug (time lag) bestünde. Dieser solle mit der Ökokontomaßnahme (E1) „Entwicklung eines naturnahen gewässerbegleitenden Auwalds“ (Landkreis Sigmaringen, 437.02.041.07, seit 2020 in Umsetzung) ausgeglichen werden. Derzeit sei die Ökokontomaßnahme mit 31.041 Ökopunkten (ÖP) angesetzt. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen bestünde derzeit aber ein Umsetzungsdefizit der Ökokontomaßnahme. Um den derzeitigen Zustand der Maßnahme als Ausgleich heranziehen zu

können, sei eine Zwischenbewertung der Ökopunktebewertung der Ökopunktemaßnahme erforderlich. Der aktualisierte Wert sei daraufhin im Kompensationsverzeichnis anzupassen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, dass eine Zwischenbewertung nur durch den Träger der Ökokontomaßnahme erfolgen könne. Der Vorhabenträger sei in den Austausch mit der Flächenagentur sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen getreten. Hierbei habe sich herausgestellt, dass es sich bei dem genannten Umsetzungsdefizit um ein kommunikatives Missverständnis gehandelt habe. Dieses sei zwischenzeitlich aus dem Weg geräumt worden. Mit einer der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Mail vom 06.06.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes mit, die Angelegenheit als geklärt anzusehen und begründet dies damit, dass nun die Umsetzung der Ökokontomaßnahme angefangen wurde und sie der Ökopunkte-Prognose der Entwicklung des Auenwaldbiotoptyps zustimme. Im Ergebnis könne die externe Kompensationsmaßnahme so angenommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde ersetzt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Zulassung der Eingriffe in die betroffenen Biotope erforderliche Ausnahme.

7.6.1.3 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und

im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach Maßgabe von § 43m Abs. 1 EnWG ist im Planfeststellungsverfahren keine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG eine modifizierte Prüfung und ggf. die Festlegung von geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen auf Basis vorhandener und geeigneter Daten.

Als Entscheidungsgrundlage sind die für den Vorhabenbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen (vgl. Planunterlage 1.2).

Für das Vorhaben 23 ist die SUP gegenständlich, die die Bundesnetzagentur zur Vorbereitung des Bundesbedarfsplans durchgeführt hat. In dieser SUP werden alle Maßnahmen des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans geprüft und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der SUP liegt als Steckbrief zur „Maßnahme M417: Herbertingen – Kreis Konstanz – Beuren – Waldshut-Tiengen“ vor (BNetzA (2022): Bedarfsermittlung 2021-2035. Umweltbericht – Teil IV. Steckbriefe). Die Bewertung der schutzgutbezogenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass die Konfliktrisikodichte für alle Schutzgüter, mit Ausnahmen des Schutzgutes Wasser, in Relation zur deutschlandweiten Konfliktrisikodichte durchschnittlich ist. Lediglich für das Schutzgut Wasser ist sie überdurchschnittlich. In der Zusammenschau mit der Bewertung der schutzgutübergreifenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen kommt die Prüfung zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Die ermittelten Konfliktrisiken, die Maßnahmenlänge und die Klasse riegelbildender Bereiche lassen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in hohem Ausmaß erwarten“.

Der von dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben berührte Bereich ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Leitungseinführung anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht sehr aussagekräftig ist.

Ausweislich des Steckbriefs (Unterlage 1.2) liegen jedoch keine Bereiche höchsten Risikos um die Netzverknüpfungspunkte (NVP) des Gesamtvorhabens. Die Darstellungen in der Konfliktkarte könnten einen anderen Schluss zulassen und wären daher möglicherweise widersprüchlich zu den Aussagen im Steckbrief. Allerdings ist in der Karte aufgrund des kleinen Maßstabs und des geringen Projektraums der Leitungseinführung Beuren nicht zu erkennen, wie weit der Bereich mit sehr hohem Konfliktrisiko reicht. Aufgrund des geringen Umfangs des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens ist davon auszugehen, dass es für die Bewertung der Konfliktrisiken nicht maßgeblich ist. Die Klasse riegelbildener Bereiche betrifft andere Bereiche des Untersuchungsraums. Insoweit differenziert der Steckbrief nicht. Zudem gibt die zusammenfassende Einstufung („sehr hoch“) auch nicht die zuvor ermittelten Bewertungen („durchschnittlich“) wieder.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Vorhabenbereich relevanten Darstellungen aus der SUP ergeben, dass durch die in Unterlage 10 vom 15.09.2023 enthaltenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermieden werden können.

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Vorhabenträger hat ungeachtet des Satzes 1 nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Zur Beurteilung, ob verfügbare, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, lagen der Planfeststellungsbehörde der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 9.1), die Unterlage „Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Unterlage 10) sowie Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung vor.

Die in den Planunterlagen enthaltenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen stellen insoweit verfügbare Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar (vgl. Unterlage 10). Die Maßnahmen sind geeignet, die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Sie sind auch verhältnismäßig. Maßnahmen gelten als geeignet, sofern mit ihnen der gewünschte Zweck erreicht oder zumindest gefördert werden kann, d.h. eine Maßnahme muss fachlich wirksam und verfügbar sein. Verhältnismäßig bedeutet, dass der Aufwand einer Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen muss.

Um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, werden auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festgelegt. Hierzu wurden vom Vorhabenträger folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Vorhaben 23: Faunistische und floristische Planungsraumanalyse (Unterlage 8.1),
- Vorhaben 23: Kartierbericht (Unterlage 8.3,),
- Verbreitungsdaten aus der landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW (Abfrage Dezember 2021),
- Verbreitungsdaten aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ASP) der LUBW (Abfrage Januar 2022),
- Verbreitungskarten zu windkraftempfindlichen Arten der LUBW: Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Fledermäuse (Abfrage Juni 2023),
- Verbreitungskarten der FFH-Arten der LUBW (Abfrage Juli 2022, Stand: 2018),
- Daten der OGBW zum Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Bekassine, Blässhuhn, Graugans, Graureiher, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Moorente, Reiherente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silberreiher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Weiß- und Schwarzstorch, Zwergtaucher (Abfrage Februar 2022, Stand: 2021 sowie Februar 2023, Stand: 2023),
- Daten des BUND zum Naturschutzgebieten Weitenried (faunistische und floristische Daten aus den Jahresberichten der Jahre 2019, 2020 und 2021),
- Ornithologische Rundbriefe für das Bodenseegebiet Nr. 226, 230, 234, 238 und 242 (2017- 2021) – Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee (OAB),
- Verbreitungskarten der Vögel BfN 2019 (Abfrage Juli 2022, Stand: 2019),
- Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR-Brutvogelatlas: Gedeon et al. 2014),
- Verbreitungskarten und Informationen von ornitho.de (Abfrage Juli 2022, Stand: 2022),
- Managementplan für das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ (Nr. 8218-341), Stand 30.11.2016,
- Standard-Datenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet 8218-3411 „Westlicher Hegau“. Stand Mai 2019.

Da § 43m EnWG erst am 29. März 2023 in Kraft getreten ist, die Vorarbeiten für die Genehmigung des Vorhabens aber bereits im Jahr 2022 begonnen haben, wurden in den Jahren

2022 und 2023 projekteigene Kartierungen durchgeführt, deren Ergebnisse vorliegend als vorhandene Daten berücksichtigt werden konnten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Im Rahmen der Auswertung vorhandener Daten sowie projekteigener Kartierungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie werden deshalb als korrekt angesehen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden geschützten Arten werden im Artenschutzbeitrag (Planunterlage 10) ausführlich dargestellt. Darin sind alle im Trassenbereich vorkommenden geschützten Arten aufgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die geplante Leitungseinführung geprüft. Die Planung sieht verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vor, deren Wirkung bei der Beurteilung der Betroffenheit berücksichtigt wurde.

Nachfolgend werden die dabei festgestellten Betroffenheiten bestimmter Arten dargestellt. Alle anderen Arten sind durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens nicht betroffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Fledermäuse

Entsprechend der Verbreitungsdaten der LUBW zu den in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten ist im Untersuchungsgebiet mit mindestens den sechs folgend genannten Arten zu rechnen:

- Bechsteinfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus.

Darüber hinaus wurde das gesamte FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ als Lebensstätte des Großen Mausohr ausgewiesen.

Fledermäuse sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, da Quartiere verloren gehen und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Vorhabenbedingt kommt es zu Gehölzrückschnitten im Bereich der Montage- bzw.

Seilzugflächen sowie im Überspannungsbereich zwischen dem Mastprovisorium und Mast 027. Auch im Bereich des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch vorhabenbedingte Gehölzrückschnitte nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere (Biber und Haselmaus)

Biber und Haselmäuse sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Kollisionen mit Baufahrzeugen und Fallenwirkungen, Lebensraumverlust sowie Zerschneidungen und Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen empfindlich. Ebenso können Erschütterungen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen.

Die Kartierungen des Vorhabenträgers haben direkte Vorkommen des Bibers an Mast 027 nachgewiesen. Am Mast 027 befindet sich ein Gewässernetz aus fünf Gewässern, welches vom Biber intensiv als Nahrungsraum genutzt wird.

In einem Umfeld von ca. 160 bis 400 Metern nordöstlich des Untersuchungsraumes wurde auch die Haselmaus nachgewiesen. Das Gutachten geht von einem potenziellen Vorkommen der Haselmaus in den gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sowie den Feldhecken entlang der Autobahn aus.

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der vom Vorhabenträger durchgeführten Kartierungen im Jahr 2022 63 Vogelarten erfasst. Hierunter waren fünf Gastvögel (Nahrungsgäste oder Durchzügler) und 58 Brutvogelarten, von denen 43 gebrütet haben bzw. ein Brutverdacht bestand, bei 15 Arten ist eine Brut zumindest möglich. Im Einzelnen wird auf die Tabelle 2 der Unterlage zu den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen (Planunterlage 10) verwiesen. Diese stellt das Vorkommen der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinien detailliert dar. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Angaben zu eigen.

Es handelt sich insgesamt bei 18 Arten der Roten Liste Baden-Württembergs und zwölf Arten der Roten Liste Deutschland um planungsrelevante Arten. Hierunter wurde auch ein Vorkommen der streng geschützten Arten Eisvogel, Grauspecht, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Silberreiher, Sperber, Turmfalke und Weißstorch ermittelt.

Darüber hinaus wurde auf dem Mast 027 im Jahr 2023 ein Revier des streng geschützten Turmfalken nachgewiesen.

Für Vögel besteht zudem insbesondere die Gefahr einer Kollision mit den Seilen der Leitungsanlage. Es wurden Brut- und Rastvogelarten näher auf eine Beeinträchtigung geprüft (vgl. Tabelle 3 der Unterlage zu den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen; Planunterlage 10). Die Bewertung des Kollisionsrisikos freileitungssensibler Vogelarten erfolgt entsprechend der Arbeitshilfe von Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021).

Mit Ausnahme von Weißstorch und Graureiher kommen alle Arten im angrenzenden NSG Weitenried vor. Dementsprechend erfolgt eine Einzelfallbetrachtung lediglich für den Weißstorch und den Graureiher, während einzelne Brutplätze der übrigen Arten innerhalb des NSG Weitenried im Rahmen einer Gebietsbewertung (kleineres Wasservogel- und Limikolenbrutgebiet) berücksichtigt werden.

Innerhalb des 2.000 Meter-Umfeldes konnten in rund 800 Meter Entfernung zum Vorhaben mehrere gesicherte Brutnachweise des Weißstorchs festgestellt werden. Die jeweiligen zentralen Aktionsräume der bekannten Brutpaare bzw. Horststandorte überschneiden sich hierbei mit dem Vorhaben. Da der Vorhabenbereich überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen besteht und entsprechende Habitate nur eine geringe bis mittlere Eignung aufweisen sowie regelmäßig nur bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen aufgesucht werden und unmittelbar östlich das NSG Weitenried mit seinen zahlreichen Wiesen, Feuchtgebieten und naturnahen Flussauen und mithin hochwertigen Nahrungsflächen angrenzt, ergibt sich aus der durchgeführten Habitatpotenzialanalyse im Ergebnis keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit.

In rund 2.000 Metern Entfernung zum Vorhaben konnte eine Graureiherkolonie nachgewiesen werden. Graureiher brüten in Kolonien in gewässer- und nahrungsreichen Naturräumen. Das Vorhabengebiet ist durch die überwiegend landwirtschaftlich geprägte Struktur nur bedingt als Nahrungshabitat geeignet. Das Gutachten geht nachvollziehbar davon aus, dass die Feuchtgebiete im Bereich des NSG Weitenried aufgesucht werden und Flüge in bedeutende Nahrungshabitat, für die ggf. eine Querung der Leitungsanlage im Bereich des Vorhabens nötig wären, sehr unwahrscheinlich sind, sodass sich für Individuen der Brutkolonie keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der Leitungseinführung ergibt.

Die für das NSG Weitenried erstellte Habitatpotenzialanalyse prognostiziert für die dort vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten wie beispielweise Bekassine oder Kiebitz kein erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich der gegenständlichen Leitungseinführung, da die Grünlandflächen und Feuchtgebiete im NSG den dort brütenden Arten attraktive besonders hochwertige Nahrungshabitate bieten, so dass ein Ausweichen auf wenig geeignete Habitate außerhalb des NSG nahezu ausgeschlossen ist.

Dementsprechend geht das Gutachten richtigerweise davon aus, dass eine Markierung des Erdseils zur Reduzierung des Kollisionsrisikos im Bereich der Leitungseinführung Beuren nicht erforderlich ist. Diese Schlussfolgerung hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und schließt sich ihr im Ergebnis an.

Reptilien (hier: Zauneidechse)

Reptilien sind vor allem durch Verlust ihres Lebensraumes oder durch Tötung und Verletzung der Individuen bedroht.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Zauneidechse zwar im Bereich einer Sukzessionsfläche sowie in einem Feldgehölz entlang der Autobahn nachgewiesen werden, beide Flächen bleiben allerdings vom Vorhaben unberührt. Jedoch grenzt die Rückbaufläche von Mast 029 sowie dessen Zuwegung unmittelbar an die Sukzessionsfläche an.

Um die Auswirkungen auf die betroffenen besonders/ streng geschützten Arten zu mindern, sieht die Planung nachfolgend genannten artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vor:

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (V1),
- Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden von Gehölzen (Bauzeitenregelung, V11),
- Tageszeitliche Bauzeitenregelung (V12)
- Erhalt von Habitatbäumen/ Höhlenbäumen im Überspannungsbereich zwischen Mast 028prov und Mast 027 (V13),
- Rückschnitt in Lebensräumen der Haselmaus an Mast 027 inkl. Überspannungsfläche Richtung Mast 025 sowie im Überspannungsbereich zwischen Mast 028prov und Mast 027 (V14),
- Aufstellen von Reptilien (V15) - und Amphibienschutzzäunen (V16),
- Bauzeitenregelung Turmfalke (V17) bzw. ggf. Nestberäumung (V18),
- Anbringen von Nistkästen für den Turmfalken (A-CEF1),
- Installation von Haselmauskästen (A-CEF2).

Die Maßnahmen werden ausführlich in den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage Nr. 9.3) und den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.7) erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es sich hierbei um verfügbare geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen i.S.d. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG handelt. Dem Vorhabenträger wird mit den Nebenbestimmungen verbindlich auferlegt, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen vollständig umzusetzen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Maßnahmen ergriffen werden und die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet ist.

Der Vorhabenträger hat ungeachtet des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Für den nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG zu zahlenden finanziellen Ausgleich zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten ist die von dem beantragten Vorhaben betroffene Trassenlänge von 1.150 Metern zugrunde zu legen. Die Höhe der Zahlung beträgt nach § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 50.000,00 Euro festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag.

Ergebnis Artenschutz

Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten verfügbare geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der betroffenen Arten durch den vom Vorhabenträger zu leistenden finanziellen Ausgleich in Höhe von 50.000,00 Euro gesichert bzw. verbessert.

7.6.2 Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

- Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (7.6.2.1),
- vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (7.6.2.2) und
- kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.6.2.3 u. 7.6.2.4).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es ausschließlich zur Nutzung anerkannter Ökokontomaßnahmen.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.1) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

7.6.2.1
Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Umbau der Leitungseinführung stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch den Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk Beuren kommt es insbesondere zu baubedingten Auswirkungen. Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Baustelleneinrichtungsflächen an den geplanten und zurückzubauenden Maststandorten, Zufahrten/ Baustraßen, Seilzugflächen, den Baustellenbetrieb sowie Flächen für die erforderlichen Provisorien, die mit einer Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt, der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie des Landschaftsbildes verbunden sind.

Anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen werden als vernachlässigbar eingeschätzt, da es sich bei der geplanten Leitungseinführung um einen Ersatzneubau handelt. Die bestehenden Masten werden zurückgebaut und die Fläche renaturiert. Bei den rückzubauenden Masten sind die Flächen geringer, da die Masten zur Zeit der Errichtung der Leitungsanlage geringer dimensioniert waren. An den geplanten Maststandorten kommt es daher zu einer neuen, dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Betriebsbedingt kommt es insbesondere zu Koronaentladungen an den Leiterseilen sowie Wirkungen der elektrischen und magnetischen Felder. Darüber hinaus unterliegen Bäume und Sträucher innerhalb des Schutzstreifens einer Wuchshöhenbegrenzung und müssen daher regelmäßig zurückgeschnitten oder entfernt werden. Durch die Beschränkung der Wuchshöhen und die Entnahme von Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens werden die vorhandenen Biotope und Habitate ggf. dauerhaft verändert. Dies kann die auf diese Biotoptypen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Fledermäuse, Höhlenbrüter und Großvögel, betreffen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Antragstrasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt (Ziff. 7 des LBP).

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

7.6.2.2
Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können.

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 8 dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (V1),
- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (V2),
- Wiederherstellungsmaßnahmen (V3),
- Bodenlagerung getrennt nach Bodenschichten (V4),
- Bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (V5),
- Bauzeitliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens (V6),
- Schleiffreier Vorseilzug (V7),
- Umgang mit Altlasten (V8),
- Baubedingte Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwasser (V9),
- Sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (V10),
- Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden von Gehölzen (Bauzeitenregelung, V 11),

- Tagesbauzeitliche Bauzeitenregelung (V12),
- Erhalt von Habitatbäumen/ Höhlenbäumen im Überspannungsbereich zwischen Mast 028prov und Mast 027 (V13),
- Rückschnitte in Lebensräumen der Haselmaus an Mast 027 inkl. Überspannungsfläche Richtung Mast 026 sowie im Überspannungsbereich zwischen Mast 028prov und Mast 027 (V14),
- Aufstellen von Reptilien- (V15) und Amphibienschutzzäunen (V16),
- Bauzeitenreglung Turmfalke (V17) bzw. ggf. Nestberäumung (V18),
- Bautabuzone Bauchige Windelschnecke im Umkreis der Montagefläche von Mast 027 und dessen Zuwegung (V19),
- Vermeidung von Gewässerbeeinträchtigungen (LRT 3260) im Rahmen von Gehölzrückschnitten im Bereich der Hegauer Aach (Mast 027, V20),
- Raumanspruch und Alternativenprüfung,
- Korrosionsschutz und
- Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten.

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

7.6.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) folgende Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vor:

- Anbringen von Nistkästen für den Turmfalken (A-CEF1),
- Installation von Haselmauskästen (A-CEF2).

Die CEF-Maßnahmen entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Diese setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätten für die lokale betroffene (Teil-)Populationen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert werden. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 10).

7.6.2.4
Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen verbleiben durch Eingriffe in Biotopflächen und in die Bodenfunktionen.

Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben ein Kompensationsbedarf in Höhe von 20.890 Ökopunkten. Zur Kompensation der verbleibenden, nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen sieht das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vor, Ökopunkte in Höhe des erforderlichen Bedarfs aus dem Ökokonto „Entwicklung eines naturnahen gewässerbegleitenden Auwaldes“ (Maßnahme E1) zu erwerben.

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 9 und 10).

Aufgrund der Mastverringerung an Maststandort 030A, einer geringfügigen Erhöhung an Mast 029A sowie dem Rückbau von Mast 028 kommt es insgesamt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes, sodass ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 40.834,28 € entsteht. In Folge der Entlastung des Landschaftsbildes entfällt ein Kompensationserfordernis in Form einer Ausgleichsabgabe gemäß § 2 AAVO BW.

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (Seite 129).

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild gleichermaßen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

7.6.2.5
Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (S. 129).

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

7.6.3
Vorbringen der Unteren Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und vorgetragen, im Planfeststellungsverfahren bezüglich der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen angehört zu werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) würden die Untersuchungen zu Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zusammenfassend erläutert. Zudem lägen die einzelnen Erläuterungsberichte zu Natura-2000- bzw. FFH-Gebieten und den beeinträchtigten Biotopen vor. Für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde seien besonders die durchgeführte FFH-Vorprüfung zum unmittelbar betroffenen FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ sowie die Bewertung der Biotopeingriffe mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen von Relevanz. Im Einzelnen trug sie zunächst vor, dass innerhalb des Vorhabenbereiches keine ausgewiesenen oder geplanten Landschaftsschutzgebiete vorhanden seien. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura-2000-Gebieten äußerte sie sich im Ergebnis positiv. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 6.4 dieser Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus äußerte sie sich zur vorhabenbedingten Betroffenheit von Biotopen und teilte mit, dass sofern die von ihr genannten Voraussetzungen im Rahmen

des Biotopsschutzes umgesetzt werden, seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken hinsichtlich des Erteilens eine Ausnahme nach § 30 Abs. BNatSchG bestünden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer. 7.6.1.2 dieser Entscheidung verwiesen.

7.6.4
Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den von der Naturschutzbehörde vorgetragenen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wurde und das Vorhaben die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt.

7.7
Gewässer-, Abfall- und Bodenschutz sowie Altlasten

7.7.1
Wasserrechtliche Gestattungen

Der Vorhabenträger hat beantragt, ihm im Zusammenhang mit dem Vorhaben verschiedene wasserrechtliche Gestattungen zu erteilen (vgl. Planunterlagen, Kapitel 13 Anträge). Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden wasserrechtlichen Befreiungen und Genehmigungen:

- die Befreiung vom Verbot nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Wasserschutzgebietsverordnung „Tiefbrunnen Hintenaus, Leimgrube, bei der Mühle, Beuren an der Aach“,
- die Befreiung nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten des § 29 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für die Beeinträchtigung des Gewässerrandstreifens an der Radolfzeller Aach.

Die Erteilung der Befreiung vom Verbot nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Wasserschutzgebietsverordnung „Tiefbrunnen Hintenaus, Leimgrube, bei der Mühle, Beuren an der Aach“ konnte angesichts der zustimmenden Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz erteilt werden. Im Einzelnen führte die Untere Wasserschutzbehörde aus, dass die Vorhabenstandorte innerhalb der Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG für die TB von Beuren an der Aach und Friedingen“ lägen. In der genannten Schutzzone sei das Errichten von baulichen Anlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sei.

Den Planunterlagen (Planunterlage 13, Anträge) ist zu entnehmen, dass bei der Maßnahme nachteilige Veränderungen für Oberflächengewässer oder das Grundwasser nicht zu erwarten seien, da keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden und damit in das Grundwasser eingebracht werden. Wassergefährdende Stoffe (z.B. bleihaltige Anstriche) seien auch in den rückzubauenden Bestandsfundamenten nicht zu erwarten und die nötigen Aufschlüsse würden anschließend wieder fachgerecht verschlossen.

Der Vorhabenträger trägt mit den Maßnahmen V9 und V10 (siehe Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter LBP) dafür Sorge, dass Verunreinigungen und Beeinträchtigungen der Gewässer vermieden werden. Die Baumaßnahmen werden durch eine Ökologische Baubegleitung (V1) begleitet. Die Baubegleitung managt während der Baumaßnahmen unvorhergesehen auftretende Sachverhalte und veranlasst geeignete Maßnahmen. Da somit sichergestellt ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind, konnte dem Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung entsprochen werden und die Befreiung erteilt werden.

Darüber hinaus konnte die Planfeststellungsbehörde auch dem Antrag auf Befreiung nach § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten des § 29 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für die Beeinträchtigung des Gewässerrandstreifens an der Radolfzeller Aach entsprechen, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern. Das Vorhaben erfüllt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und stellt eine leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom sicher. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Entscheidung verwiesen.

Im Ergebnis konnten die wasserrechtlichen Gestattungen angesichts der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren mit dieser Entscheidung auferlegten Maßgaben, der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde und der Bedeutung des Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit erteilt werden.

7.7.2
Landratsamt Konstanz, Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zuzustimmen. Zur Thematik Abwassertechnik hat sie wie folgt vorgetragen:[4]

- *Das anfallende Niederschlagswasser könne nach der Errichtung der Masten vor Ort versickern. Während der Bauphase könne das anfallende Straßenoberflächenwasser erlaub-*

[4] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift.**

nisfrei versickern oder gemeingebräuchlich in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Niederschlagswasser werde schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollten die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.

Der Vorhabenträger trug hierzu vor, dass die Baugrunduntersuchung keine Hinweise auf oberflächennahes Grundwasser ergeben hätte. Im Bauablauf sei dennoch eine optionale Bauwasserhaltung vorgesehen, die im Rahmen der Ausführungsplanung genehmigt würde.

Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis herausstellen, so weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei ihr als zuständige Behörde zu beantragen wäre. Dem Vorhabenträger wurde darüber hinaus auferlegt, vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers zu prüfen und ggf. zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben die Belange der Unteren Wasserbehörde im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

7.7.3
Landratsamt Konstanz, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Die Untere Boden- und Altlastenbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Altlasten/ Verdachtsflächen bekannt seien. Zum Bodenschutz wurde darüber hinaus folgendes vorgetragen:

- *Überschreitet die Erschließungsfläche 0,5 ha, sei rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung der Erschließungsmaßnahmen ein Bodenschutzkonzept bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde einzureichen. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden sei eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt worden. Der Ausgleich finde über ein Ökokonto statt.*

  Der Vorhabenträger sagte diesbezüglich zu, vor Ausführung der Erschließungsmaßnahmen bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde ein Bodenschutzkonzept einzureichen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde als verbindliche Maßgabe unter Ziffer VII. dieser Entscheidung aufgenommen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Im Ergebnis sind die Belange des Bodenschutzes somit angemessen berücksichtigt.

7.7.4
Landratsamt Konstanz, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Dem Planvorhaben werde zugestimmt, soweit die im Erläuterungsbericht vom 15.09.2023 unter Ziffer 5 (Angaben zum Bau; Planunterlage 1.1) ausgeführten Vorgaben und Maßnahmen in Verbindung mit den inhaltlich beschriebenen Maßnahmen gemäß „Maßnahmenblätter V1 bis V20“ im Zuge der Bauvorbereitung, des Baus und der Nachkontrolle durch die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung entsprechend umgesetzt werden. Sollten bei den Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten festgestellt werden, sei das Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, zu verständigen.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Im Ergebnis sind die Belange der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde somit angemessen berücksichtigt.

7.8
Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern

Referat 53.2, Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2, hat mit Schreiben vom 19.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen vorgetragen, dass im Gewässerrandstreifen die Vegetationsbestände zu schonen seien (Innenbereich 5 Meter, Außenbereich 10 Meter) und bat darüber hinaus um Beachtung der der Stellungnahme beigefügten Handreichung.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Maßnahmen im Gewässerrandstreifen so schonend wie möglich durchgeführt würden, um potenzielle Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens zu minimieren. Die ökologische Baubegleitung (siehe Maßnahme V1 in der Unterlage 9.3 zum LBP) überwache die definierten Vermeidungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den durchführenden Baufirmen. Nach Ende der Baumaßnahmen würden die beanspruchten Flächen ordnungsgemäß wiederhergestellt, es werde diesbezüglich auf die Maßnahme V3 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und erachtet die mit der Planung vorgesehenen und dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend. Darüber hinaus wurde dem Vorhabenträger die Beachtung der Handreichung „Spülbohrung“ auferlegt.

Damit sind die Belange des Baus und der Unterhaltung von Gewässern angemessen berücksichtigt.

7.9
Landwirtschaft

Landratsamt Konstanz, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass das Vorhaben überwiegend als Ersatzneubau umgesetzt werden soll und daher keine agrarstrukturellen Bedenken bestünden. Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über den am Baugrundstück vorbeiführenden öffentlichen Feldweg sicherzustellen seien, sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen. Die Einschränkungen für die Landwirte seien auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Den Belangen der Landwirtschaft ist damit hinreichend Rechnung getragen.

7.10
Flurbereinigung

Landratsamt Konstanz, Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde

Die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 Stellung genommen. Das Amt für Flurneuordnung hat mitgeteilt, dass weder laufende noch geplante Flurbereinigungsverfahren betroffen seien. Es bestünden daher keine Bedenken gegen das vorliegende Planfeststellungsverfahren. Das Vermessungsamt teilte mit, dass sich der größte Teil des Plangebiets im Gebiet der Stadt Singen befinde, welches nicht zum Dienstbezirk des Vermessungsamtes gehöre. Daher sei der Entwurf in diesem Bereich nicht weiter untersucht worden. Im Bereich des Gemeindegebiets Volkertshausen bestünden keine Einwände gegen die Planung.

Belange der Unteren Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

7.11
Fischerei

Die staatliche Fischereiaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 26.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass durch die Maßnahme nicht aktiv in die Gewässer eingegriffen werde und aus Sicht der Fischereibehörde daher keine grundlegenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestünden.

Soweit sie darauf hinwies, dass sofern im Zuge der Baumaßnahmen eine Wasserhaltung mit geplanter Einleitung in Oberflächengewässer nötig werde, das geförderte Wasser nur chemisch unverändert und ohne Belastung mit feinpartikulärem Material eingeleitet werden dürfe und gegebenenfalls eine Neutralisationsanlage und/ oder eine Absetzeinrichtung vor der Einleitung zu betreiben sei sowie der pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 liegen müsse, war die Aufnahme der Vorgaben nicht erforderlich, da eine Wasserhaltung nicht beantragt und mithin nicht genehmigt wurde. Sollte eine solche nachträglich beantragt werden, würde die Fischereibehörde hierzu nochmal angehört werden.

Die Belange der Fischerei sind damit ausreichend berücksichtigt.

7.12
Forstwirtschaft

7.12.1
Landratsamt Konstanz, Untere Forstbehörde

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass von der Planung Belange des Waldes betroffen seien. Auf den Grundstücken Flst. Nrn. 2097 und 2097/1 auf Gemarkung Beuren stehe ein Gehölzbestand, der aufgrund seiner Flächengröße und Form die Waldeigenschaft nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) habe. Der Wald bestehe überwiegend aus Weiden (Salix spec.) und Erlen (Alnus glutinosa) entlang der Radolfzeller Aach. Auf den genannten Grundstücken stünden bereits Strommasten (Nr. 27) und die Waldfläche werde folglich bereits von Stromleitungen überspannt und die Bäume im Schutzstreifen regelmäßig zurückgeschnitten. Zur beantragten Waldumwandlung äußerte sie sich wie folgt:[5]

- *Für die Zufahrt zum Maststandort Nr. 27 und Montagefläche seien temporäre Eingriffe in den Gehölzbestand vorgesehen. Den Antragsunterlagen zufolge werde vom Erfordernis einer Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung (§ 11 LWaldG) auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 2096, 2097, 2097/1, 2106 (Gemarkung Beuren) und 45/1 sowie 2422 (Gemarkung Volkertshausen) ausgegangen. Nach Auffassung des Kreisforstamts sei die Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung nur auf den Grundstücken notwendig, die mit Wald bestanden sind und auf denen für die Zufahrt zum Mast (Nr. 27) Baumfällungen und Befahrung notwendig sind. Das seien lediglich die Grundstücke Flst. Nrn. 2097 und 2097/1 auf Gemarkung Beuren.*

  Der Gehölzbestand auf den Grundstücken Flst. Nrn. 2106 (Beuren) und 45/1 (Volkertshausen) erfolge zur Herstellung und Freihaltung des Schutzstreifens. Gemäß § 9 Abs. 7 LWaldG sei die Beseitigung bzw. der Rückschnitt des Baumbestandes für die Anlage von Leitungsschneisen keine Waldumwandlung. Die Grundstücke Flst. Nrn. 2096 (Beuren)

[5] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift.**

und 2422 (Volkertshausen) seien Wege ohne Waldeigenschaft. In eigenständigen Verfahren außerhalb der Planfeststellung wäre die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg für die Genehmigung der Waldumwandlung zuständig. Aufgrund der Konzentrationswirkung sei die Höhere Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der „Auwald der Bäche und kleinen Flüsse " (Biotoptyp 52.30) gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG BW als Wald zu bewerten sei. Dazu gehörten auch die nicht mit Wald bestandenen Wege.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich im Ergebnis der Erwiderung des Vorhabenträgers an, wonach dem Wald dienende Wege und insbesondere solche, die Bestandteil eines Biotops sind, als Wald nach § 2 Abs. 2 LWaldG BW als Wald zu bewerten sind. Es wird insoweit auch auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Auch sie teilt mit, dass die Leitungstrasse selbst keiner Genehmigung der Unteren Forstbehörde bedürfe, da die Fläche der neuen zusätzlichen Beseilung unter einem Hektar liege (vgl. § 9 Abs. 7 LWaldG). Die temporäre Nutzung der Waldfläche und der Leitungstrasse als Montage- und Zuwegungsfläche für die Beseilung des Maststandortes sei von Seiten des Vorhabenträgers richtigerweise nach § 11 LWaldG beantragt worden. Die Höhere Forstbehörde hat ihre Zustimmung zur beantragten temporären Waldumwandlung auf allen in den Antragsunterlagen genannten Flächen (2.257 qm) erteilt, sodass die Planfeststellungsbehörde die unter Ziffer III. tenorierte waldrechtliche Entscheidung erlässt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.12.2 verwiesen.

- *Hinsichtlich der Ausgestaltung der Zufahrt äußerte sich die Untere Forstbehörde dahingehend, dass witterungsbedingt und aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Radolfzeller Aach mit wenig tragfähigem Boden im Bereich der Zufahrt zum Mast Nr. 27 gerechnet werden müsse. Aus Gründen des Boden- und Biotopschutzes und um den Eingriff möglichst reversibel zu gestalten, dürfe die Zufahrt nicht befestigt werden. Das Fahrzeug müsse entsprechend geländegängig sein und über geringen Reifendruck verfügen. Idealerweise werde die Zuwegung mit Baggermatten ausgelegt.*

  Dem Vorhabenträger wurde aus Gründen des Boden- und Biotopschutzes und um den Eingriff möglichst reversibel zu gestalten, auferlegt, eine Befestigung der Zufahrt zu vermeiden. Das Fahrzeug hat entsprechend geländegängig zu sein und über geringen Reifendruck zu verfügen. Idealerweise wird die Zuwegung mit Baggermatten ausgelegt (siehe V.)

- *Aufgrund der Lage direkt an der Radolfzeller Aach und der naturnahen und standorttypischen Baumartenzusammensetzung sei davon auszugehen, dass es sich bei dem Wald*

um ein geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Auwald) handele. Zum Schutz des Biotops dürften Gehölzfällungen nur von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Gefällte Bäume müssten als Totholz auf der Fläche verbleiben. Eine Wiederbewaldung der befristet umgewandelten Zufahrt durch vor Ort gewonnene Weidenstecklinge (V3 Unterlage 9.3) sei sinnvoll. Für den Schutzstreifen des Provisoriums gelte ebenfalls, dass der Rückschnitt von Waldbäumen zur Herstellung und Erhaltung des Schutzstreifens nicht als Waldumwandlung (vgl. § 9 Abs. 7 LWaldG) zu werten sei. Der Grenzwert von einem Hektar, ab dem eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich wäre, werde durch die vorliegende Planung im Bereich zwischen Umspannwerk und Mast Nr. 27 nicht erreicht.

Bei dem Wald des Biotoptyps „Auwald der Bäche und kleinen Flüsse“ (Code 52.30) im Umkreis von Mast 027 handelt es sich um das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Biotopkomplex Wehren" (Nr. 181193351212, LUBW). Für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop wurde gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme beantragt und von der Planfeststellungsbehörde genehmigt. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 7.6.1.2 dieser Entscheidung verwiesen. Der Vorhabenträger trägt mit der Maßnahme V5 dafür Sorge, dass Bodenverdichtungen vermieden werden. Das gilt im Besonderen für den Bereich der Radolfzeller Aach. Die Zufahrt wird nicht befestigt, es werden Baggermatten ausgelegt oder bodenschonenende Fahrzeuge eingesetzt, siehe hierzu V5 (Unterlage 9.3 des LBP). Die Beurteilung der Befahrbarkeit vor Ort obliegt der bodenkundlichen Baubegleitung (V2). Die Planfeststellungsbehörde stellt daher fest, dass den von der Unteren Forstbehörde mitgeteilten Bedenken hierdurch ausreichend Rechnung getragen wird.

7.12.2 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Die Höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 21.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Leitungseinführung Waldflächen im Sinne von § 2 BWaldG/ LWaldG umfasse. Hierbei würden Waldflächen befristet gem. §11 LWaldG als Bauhilfsflächen und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen. Die gegenständliche Planfeststellung ersetze nach § 75 Abs.1 LVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen, somit würden die waldrechtlichen Entscheidungen gem. § 11 LWaldG der Höheren Forstbehörde durch die Planfeststellung konzentriert. Die bisherige Leitungstrasse, die am Maststandort 027 die Waldflächen überspanne, unterliege und würde auch zukünftig den Belangen des LWaldG gem. § 9 Abs. 7 LWaldG i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG unterliegen (= Wald im weiteren Sinne). Die Leitungstrasse selbst bedürfe keiner Genehmigung der Unteren Forstbehörde, da die Fläche der neuen zusätzlichen Beseilung unter einem Hektar liege (vgl. § 9 Abs. 7 LWaldG).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich den Ausführungen der Höheren Forstbehörde an. Im Ergebnis ist ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG nicht erforderlich. Darüber hinaus wurde hinsichtlich der beantragten temporären Waldumwandlung wie folgt Stellung genommen:[6]

- *Die temporäre Nutzung der Waldfläche und der Leitungstrasse als Montage- und Zuwegungsfläche für die Beseilung des Maststandortes sei von Seiten des Vorhabenträgers richtigerweise nach § 11 LWaldG beantragt worden. Die jeweiligen Zustimmungen der Waldeigentümer (Stadt Singen und Gemeinde Volkertshausen) für die befristete waldrechtliche Entscheidung würden während des Anhörungsverfahrens von Seiten des Vorhabenträges herbeigeführt und seien von Seiten der Genehmigungsbehörde zu überprüfen. Zu den vorgelegten Unterlagen habe man daher keine weiteren Ergänzungen oder Anregungen. Man bitten daher die waldrechtliche Entscheidung in den Planfeststellungsbeschluss mitaufzunehmen.*

  Die Zustimmungen der betroffenen Grundstückseigentümer (Stadt Singen und Gemeinde Volkertshausen) liegen dem Vorhabenträger vor und wurden auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Diese konnte sich davon überzeugen, dass die erforderlichen Zustimmungen der Waldeigentümer für die befristete waldrechtliche Entscheidung vom Vorhabenträger herbeigeführt wurden und konnte somit die waldrechtliche Entscheidung unter dem in Ziffer III. genannten Umfang tenorieren.

  Gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG kann die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet genehmigt werden, wenn (1.) ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht, (2.) andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und (3.) sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nach den in § 11 Abs. 2 LWaldG bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden. Die genannten Voraussetzungen für die Beseitigung des Baumbestandes liegen vor, weil die Arbeitsflächen für die Errichtung der geplanten Leitung – nach der Aufstellung des Vorhabenträgers von September 2023 mit einer Fläche von 2.257 m² - zwingend benötigt werden, und die Wiederaufforstung durch die verbindlich planfestgestellte Maßnahme V03 – Wiederherstellungsmaßnahmen (Planunterlage 09, LBP, Anhang 3, Maßnahmenblätter) gewährleistet ist. Ergänzend gelten die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. dieser Entscheidung, um die gesetzlichen Anforderungen an die Beseitigung und Wiederaufforstung von Wald zu erfüllen.

---

[6] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift.**

Ergebnis

Im Ergebnis ist die Feststellung der vorgelegten Planung somit mit den Anforderungen des LWaldG vereinbar.

7.13
Straßenplanung

Landratsamt Konstanz, Bereich Straßenplanung und -bau

Das Straßenbauamt des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass keine Vorbehalte, Bedingungen oder Auflagen bestünden. Es werde lediglich darauf hingewiesen, dass für das Provisorium (Querung der L 189, Gemarkung Beuren a.d. Aach) vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung aufgrund des Rahmenvertrags vom 13.10.2022/ 22.11.2022 erforderlich sei. Der Vorhabenträger sagte zu, für die temporäre Kreuzung mit der Landesstraße L189 eine Kreuzungsvereinbarung gemäß dem Rahmenvertrag abzuschließen. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Den Belangen der Straßenplanung ist damit hinreichend Rechnung getragen.

7.14
Denkmalschutz

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart hat mit Schreiben vom 17.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und wie folgt vorgetragen:[7]

- *Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen sei, sei der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag habe mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Würden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, sei für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt würden. Dies sei bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung seien vom Vorhabenträger zu übernehmen.*

[7] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass das Vorgehen am 02.05.24 noch einmal mit dem Kreisarchäologen besprochen und bestätigt worden sei. Im Rahmen der Ausführungsplanung werde der Umgang mit möglichen archäologischen Funden berücksichtigt. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Darüber hinaus wurde der Hinweis hinsichtlich der Investorenvereinbarung aufgenommen.

- *Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz seien im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten sei gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Dem Vorhabenträger werde empfohlen, in den Bereichen in denen ein flächiger Oberbodenabtrag (Baustraßen, Zuwegung, Arbeitsflächen, Lagerplätze etc.) notwendig wird, frühzeitig archäologische Baggerschürfe nach Terminvereinbarung mit der Kreisarchäologie und unter Aufsicht der Kreisarchäologie durchzuführen.*

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise in die Entscheidung aufgenommen (siehe V.). Damit wurden die Belange des Landesamts für Denkmalschutz angemessen berücksichtigt.

7.15
Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion

Das LGRB teilte mit Schreiben vom 14.03.2024 mit, dass weder aus bodenkundlicher noch aus rohstoffgeologischer, bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Das Planungsvorhaben liege innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A.“. Aktuell finde im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Daneben empfiehlt das LGRB vorsorglich die Beachtung der folgenden geotechnischen Hinweise:[8]

- *Das Plangebiet befinde sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinsablagerungen des Auenlehms, der Holozänen Abschwemmmassen, der Illmensee-Beckensedimente und der Kißlegg-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastab-*

[8] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**

tragung geeignet sind, sei zu rechnen. Beim Auenlehm sowie dem Illmensee-Beckensedimente sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein. Die Holozänen Abschwemmmassen sowie die Kißlegg-Subformation neigten zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) seien nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, werde auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass im Rahmen der Ausführungsplanung eine Baugrunduntersuchung durchgeführt worden sei. Die weiteren Ausführungen würden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Planfeststellungsbehörde hat diese als Hinweise in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen (vgl. Teil V.).

Als Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

7.16
Brand- und Katastrophenschutz

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 hat mit Schreiben vom 28.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass, sofern es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen komme, eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Konstanz, Referat Brand- & Katastrophenschutz, notwendig sei. Hierdurch könnten zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert

werden. Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Im Ergebnis sind die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes somit angemessen berücksichtigt.

7.17
Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz

Landratsamt Konstanz, Untere Gewerbeaufsichtsbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichtsbehörde des Landratsamtes Konstanz hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens keine Bedenken bestünden. Hinsichtlich der bereits bei der Errichtung einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, in Bezug auf die Arbeitsstättenverordnung, werde auf die allgemeinen Hinweise verwiesen. Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wurde vom Vorhabenträger vollständig zugesagt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Im Ergebnis ist die Planung mit den Belangen der Unteren Gewerbeaufsichtsbehörde im Einklang.

7.18
Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 28.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass hinsichtlich der vorliegenden Planung Bedenken bestünden. Nach den Planunterlagen gebe es Berührungspunkte zwischen der 110-kV-Leitung Beuren - Stockach, LA 1810 Mast 217 – UW Beuren und der zukünftigen Leitungsführung der 380-kV-Leitung der TransnetBW. Hierzu befinde man sich im Austausch. Da vorgenannte 110-kV-Leitungsanlage im Zuge des Vorhabens voraussichtlich umgebaut werden müsse, sei die weitere Planung einvernehmlich mit der Netze BW abzustimmen. Für die weitere Planung und Bauausführung in der Nähe o.g. 110-kV-Leitung seien deshalb nachstehende Punkte zu beachten. Insbesondere seien etwaige Änderungen an der bestehenden Freileitung der Netze BW und die hierzu erforderlichen Maßnahmen in die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren einzuarbeiten. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Abstimmung zwischen Netze BW und TransnetBW nicht im direkten Zusammenhang mit der entscheidungsgegenständlichen Maßnahme der Leitungseinführung Beuren stünde. Die Ab-

stimmungen bezögen sich auf die Kreuzungssituation, die im Genehmigungsabschnitt 2 zwischen der neuen Leitung der TransnetBW und der bestehenden 110 kV-Freileitung der Netze BW entstehe. Da mit der vorliegenden Planung auch keine Maßnahmen an der bestehenden Freileitung der Netz BW erforderlich sind, war auch eine Einarbeitung solcher Maßnahmen nicht notwendig. Die darüber hinaus von der Netze BW mitgeteilten Bestimmung hinsichtlich Arbeiten in der Nähe ihrer 110-kV-Leitung wurden vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Den Belangen der Netze BW ist damit hinreichend Rechnung getragen.

Mit obigem Schreiben übersandte die Netze BW GmbH darüber hinaus auch die Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN), aus der hervorgeht, dass sich im Bereich des Mastneubaus/ Mastrückbaus 20kV-Kabel der Elektrizitätswerk Aach GmbH befänden, deren Bestand gesichert sein müsse. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gingen zu Lasten des Verursachers. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass ihm die Lage der 20kV-Kabel bekannt sei und eine Überlagerung der Flächen lediglich durch die Zuwegungen zu den Baureinrichtungsflächen erfolge. Mögliche Sicherungsarbeiten würden durch die Ausführungsplanung mit dem Netzbetreiber abgestimmt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Ebenfalls war o.g. Schreiben der Netze BW die Stellungnahme der Infrastruktur Consulting (COM GGI) NetCom BW GmbH beigefügt, aus der hervorgeht, dass sich im Geltungsbereich des Verfahrens Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden, befänden. Der Bitte einer erneuten Leitungsabfrage und Abstimmung mit der NetCom BW GmbH, wurde seitens des Vorhabenträgers entsprochen. Dieser werde im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Leitungsabfrage einholen und sich mit der NetCom BW GmbH abstimmen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

naturenergie netze GmbH

Die naturenergie netze GmbH hat mit Schreiben vom 08.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, gegen das Planfeststellungsverfahren ‘‘Netzverstärkung der 380 kV (4953)‘‘ auf den Flurstücken 1936, 1978, 1992/2 und 1993 keine Einwände zu haben. Jedoch verliefen auf den Flurstücken bereits mehrere Anlagen der naturenergie netze GmbH, die weiterhin benötigt würden. Soweit sie um Berücksichtigung und rechtzeitige Absprache eventueller Anpassungen und Provisorien bat, sagte der Vorhabenträger eine erneute Leitungsabfrage und Abstimmung mit der naturenergie netze GmbH im Rahmen der

Ausführungsplanung zu. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Darüber hinaus wurde dem Vorhabenträger verbindlich auferlegt, vor Baubeginn Kontakt mit dem Betriebsstützpunkt in Donaueschingen aufzunehmen und das Vorhaben so durchzuführen, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens als auch danach im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden können. Damit ist den Belangen der naturenergie netze GmbH ausreichend Rechnung getragen.

terranets bw GmbH

Die terranets bw GmbH hat mit Schreiben vom 15.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Plangebietes keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) lägen, so dass sie von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen sei. Südlich und östlich außerhalb des Geltungsbereiches der Planfeststellung verliefen die Bodenseeringleitung 3 DN 250 MOP 67,5 bar sowie das parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Sollte sich das Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitte man um eine erneute Beteiligung. Eine Betroffenheit der beiden Leitungen durch den Bau der Leitungseinführung konnte durch den Vorhabenträger ausgeschlossen werden. Sollten Änderungen an der Planung erforderlich werden, die zu einer Betroffenheit der terranets bw GmbH führen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass eine erneute Beteiligung unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen stattfinden würde.

PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH hat zunächst mit Schreiben vom 26.02.2024 mitgeteilt, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der OGE (Open Grid Europe), der Kokereigasnetz Ruhr GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), des Netzgebiet Nordbayern, der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (METG), der Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), der Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) sowie der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP) von der geplanten Maßnahme nicht betroffen seien. Mit weiterem Schreiben vom 19.03.2024 hat sie darüber hinaus zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt zu sein. GasLINE sei Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Im Einzelnen wurde wie folgt vorgetragen:

- *In den ihre Belange betreffenden Lageplan Anlage: 2.2.2 sowie einem Übersichtsplan für die Kompensationsfläche E1 „Entwicklung eines naturnahen gewässerbegleitenden Auwalds“ habe sie die Trassenführungen der eingangs näher bezeichneten Kabelschutzrohranlagen mittels grafischen Systems überprüft, teilweise berichtigt bzw. übernommen.*

Gemäß Unterlage 12.1 - Abstimmungen zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen- Pkt. 2.21.3 (Ergebnisse Datenerhebung) sei die Anlagen der GasLINE GmbH bereits identifiziert worden. Man bitte den Vorhabenträger, die Trassenverläufe der KSR-Anlagen anhand der beiliegenden Dokumentation in das Originalplanwerk zu übernehmen und in den Textteilen der Antragsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass aufgrund des stringenten Vorgehens hinsichtlich der Leitungsbetreiber von einer Darstellung der KSR-Anlagen abgesehen werde. Im Rahmen der Ausführungsplanung würden die Leitungsbetreiber erneut kontaktiert um eine Betroffenheit mit Telekommunikations- sowie Niederspannungs- und Gasleitungen abzuprüfen.

Dem Vorhabenträger wurde insoweit auferlegt, vor Baubeginn im Rahmen der Bauausführungsplanung erneut alle betroffenen Leitungsbetreiber anzuschreiben und den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Leitungsstand abzufragen.

Die darüber hinaus von der PLEdoc vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden in diese Entscheidung aufgenommen (siehe V.). Soweit sie rein vorsorglich darauf hingewiesen hat, dass sämtliche Maßnahmen an den bestehenden Leitungen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung des Personen- und Anlagenschutz, die sich aus der Umsetzung der angezeigten Maßnahmen ergeben, als notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 VwVfG planfestzustellen seien und es insoweit insbesondere der Planfeststellung des zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Arbeitsraumes bedürfe und die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen im Übrigen durch den Träger des Vorhabens, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Durchführung der Arbeiten, beizubringen seien, wurden die Hinweise vom Vorhabenträger jeweils zur Kenntnis genommen. Soweit die PLEdoc auf das Erfordernis zivilrechtlicher Verträge hinweist, sind diese nicht Gegenstand der Planfeststellung. Etwaigen Regelungsbedarf hat der Vorhabenträger außerhalb des Verfahrens zu beachten. Die Planfeststellung insgesamt wird durch solchen Regelungsbedarf nicht in Frage gestellt.

Ergebnis

Im Ergebnis sind die Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung somit angemessen berücksichtigt.

7.19
Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest

PTI 32 Donaueschingen/ Ravensburg

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 15.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und vorgebracht, dass sich im Planungsgebiet Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG befänden und hierzu auf einen beigefügten Lageplan verwiesen. Eine Änderung oder Neuverlegung sei derzeit nicht geplant. Darüber hinaus nahm sie wie folgt Stellung:[9]

- *Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien durch die gegenständliche Maßnahme erforderlich sein, so bitte man um rechtzeitige Info, mindestens 3 Monate vor Baubeginn.*

  Sollten sich Änderungen der Planung ergeben und werden dadurch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so wird die Planfeststellungsbehörde diesen die Änderung mitteilen und ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen geben.

- *Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – seien betroffen. Das Telekommunikationsnetz diene öffentlichen Zwecken und der allgemeinen Sicherheit. Aus diesem Grund sei die Anlage, wie im Einleitungssatz der Kabelschutzanweisung erläutert, unter den besonderen Schutz des Strafgesetzes gestellt (§ 317 StGB) worden. Dadurch ergebe sich für jeden der im Gefahrenbereich der Kabel arbeitet die Pflicht zur besonderen Vorsicht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssten weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes seien in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Aus den beigefügten Plänen seien die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ersichtlich.*

  Der Vorhabenträger nahm die Ausführungen zur Kenntnis und erwiderte, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien in den vorhandenen Weg- und Straßenflächen verlegt seien. Eine Beeinträchtigung liege gemäß der vorgelegten Planung nicht vor.

- *Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit*

[9] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in ***Kursivschrift*** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**

möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Der Vorhabenträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- *Da die Bestandspläne nach max. 4 Kalenderwochen ihre Gültigkeit verlieren, müsse unmittelbar vor Baubeginn die genaue Lage der vorhandenen TK-Linien durch den ausführenden Unternehmer nochmals erhoben werden.*

  Der Vorhabenträger hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Den Belangen der Deutschen Telekom AG ist damit hinreichend Rechnung getragen.

Ergebnis zum Belang der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die Belange der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung wurden somit vom Vorhabenträger angemessen berücksichtigt.

7.20
Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Landratsamt Konstanz, Untere Straßenverkehrsbehörde
Landratsamt Konstanz, Untere Baurechtsbehörde
Landratsamt Konstanz, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52, Gewässer und Boden
Regierungspräsidium Freiburg, Referate 55 und 56
Naturpark Südschwarzwald

Polizeipräsidium Konstanz
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
IHK Hochrhein-Bodensee
Handwerkskammer Konstanz
Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Bundesamt für Güterverkehr
Gemeinde Steißlingen
Stadt Gammertingen
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)
EnBW Solar GmbH
ED Netze GmbH
Energiedienst AG
Energiedienst Holding AG
NetCom BW
badenovanetze
Thüga
Gasline
Vodafone GmbH
Telefonica Germany GmbH

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb/ ASDBW

8.
Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für die Realisierung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen. Auf die Inanspruchnahme der im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere als Teil des Gesamtvorhabens Nr. 23 der Anlage zu § 1 Abs.1 des BBPlG der Verbesserung der Versorgungssicherheit, der Reduzierung der Rauminanspruchnahme durch den Rückbau der 220-kV-Struktur und der Erhöhung der Übertragungskapazität im Hochrheingebiet dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Es ist nicht geboten, durch Planänderungen das Vorhaben so zu gestalten, dass der Eingriff in privates Eigentum unterbleibt oder weitergehend verringert wird. Bei der festgestellten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich. Sie ist nur von geringer Dauer.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt.

Das Vorhaben wirkt sich mittelbar auch auf Grundstücksflächen aus, die nicht unmittelbar für das Vorhaben benötigt werden. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer allerdings nur insoweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Die zu erwartenden baubedingten Immissionen sind in der Intensität zumutbar und im Hinblick auf die verfolgten Planziele hinzunehmen.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

9.
Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

10.
Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann. Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht. Das beantragte Vorhaben dient dem Ziel der Verbesserung der Versorgungssicherheit, der Reduzierung der Rauminanspruchnahme durch den Rückbau der 220-kV-Struktur und der Erhöhung der Übertragungskapazität im Hochrheingebiet. Die Antragstrasse stellt in Verlauf und Ausführung eine

Variante dar, die bei geringen Eingriffen ins Privateigentum dieses Planziel der Leitungsverstärkung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter Ziffer VI. des Tenors ergänzt. Nicht kompensierbare Eingriffe z.B. in das Landschaftsbild sind im Interesse der Energieversorgung und der Baufeldfreimachung hinzunehmen. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungserschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig gestellt und begründet werden.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg eingestellt. Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Beschluss mit Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung als bekanntgegeben. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der gesetzlich vorgesehenen Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 richtet. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Regierungspräsidium Freiburg